

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany
maximilian@baehring.at
Fax: +49 (0) 69/6781346

European Court for Human Rights
Council of Europe
Allée Avenue des Droits de l'Homme 1
67075 Strasbourg Cedex
France

13. Mai 2015

Hiermit lege ich Menschenrechtsbeschwerde ein, verletzt ist mein Recht auf ein faires Verfahren.

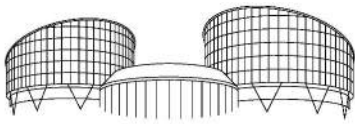
Ich kann nicht vor den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht ziehen weil mir ein Rechtsanwalt verweigert wird. Damit ist der Rechtsweg erschöpft. Zudem lege ich neue Beweise vor (Kriegserklärung).

Wenn man seine (auch finanziellen) Rechte geltend machen will - um Prozesskostenhilfe für einen ab zweiter Instanz notwendigen Anwalt zu bekommen muß man vorab mit den aus § 34 GmbHG resultierenden Konsequenzen (Einzug Anteile durch Restgesellschafter) eine eidesstattliche Versicherung über das Vermögen abgeben- wobei Klagegrund darin liegen kann daß Gelder nicht ausbezahlt werden. So gewinnt derjenige Mitgesellschafter der illegale Zahlungen blockiert auch ganz ohne letztinstanzliches Verfahren!

Abgesehen davon sollte ursprünglich ein geteiltes Sorgerecht – immerhin wohnten beide Elternteile in der gleichen Kleinstadt – bei dem das Kind jede gerade Woche / ungerade Woche zwischen den Wohnsitzen der Elternteile hin und her pendelt geschaffen werden. Das wirkt sich natürlich auch aus auf eventuelle Unterhaltszahlungen, denn es ist nicht einzusehen daß derjenige Elternteil der das Kind bei sich großwerden lässt an den anderen Unentgeltlich bezahlt, weil die Kindeserziehung und Versorgung ja vollständig in Eigenleistung geschieht. Wozu soll ich eine Ex mit der ich mir nichts mehr zu sagen habe weil ich mich von ihr getrennt habe nachdem Sie mit dem Kind gefährlichen pseudomedizinischen Sekten-Larifari veranstalten wollte und mir das Sorgerecht deshalb nicht zugestehen wollte damit ich das aufwachen des Kindes in der Skete nicht verhindere für ihre Fehl-erziehung auch noch bezahlen? Das Geld landet doch sowieso alles in „Reiki-Seminaren!“, also bei der Sekte und nicht beim Kind. Lieber beauftrage und bezahle ich von diesem Geld ich eine Erzieherin die mir Genehm ist und meine Vorstellungen der Kindererziehung durchsetzt falls ich die Erziehung und Versorgung des Kindes eben nicht sogar anteilig selbst übernehme. Schon deshalb sollten hinsichtlich Vermögensauskünften keinerlei Tatsachen geschaffen werden.

Ich füge noch Material über die angeblichen Bedrohungen gegen Richter bei (wer läßt hier bitteschön wen zusammenschlagen?) Sie sind Bestandteil meines Bürgerkrieges gegen die Bundesrepublik der bisherisnofern erfolgreich war als der §1626a BGB am 16. April 2013 binnen Jahresfrist nach meiner Kriegserklärung an den deutschen Bundestag am 14./15. April 2012 geändert wurde nachdem – und das war Grund der Kriegserklärung eine Dekade lang nicht geschehen war.





Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

2	1	0	7	1	9	7	5
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

Man verweigert mir einen Anwalt.

So kann ich keinerlei Gerichts-Verfahren über die erste Instanz hinaus führen.

Deshalb habe ich

SEIT 14 (IN WORTEN: VIERZEHN!) JAHREN KEINERLEI KONTAKT ZU MEINEM KIND!

Meine Ex bedroht und erpresst mich, ruiniert meine Firma weshalb ich arbeitslos bin, man verleumdet mich, man bedroht ich mit richterlicher Willkür und Polizeigewalt.

ICH WURDE VON POLZISTEN ERST BEDROHT UND DANN ZUSAMMENGESCHLAGEN
UND ZWAR WEIL ICH EINE DIENSTAUF SICHT BESCHWERDE UND STRAFANZEIGEN
GEGEN POLIZISTEN EINGEREICHT HATTE!

Dazu gibt es auch eine Petition beim Europäischen Parlament.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

siehe Anschreiben:

Ich lege Menschenrechtsbeschwerde ein, verletzt ist mein Recht auf ein faires Verfahren.

Ich kann nicht vor den Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht ziehen weil mir ein Rechtsanwalt verweigert wird. Damit ist der Rechtsweg erschöpft. Zudem lege ich neue Beweise vor (Kriegserklärung).

Wenn man seine (auch finanziellen) Rechte geltend machen will - um Prozesskostenhilfe für einen ab zwoter Instanz notwendigen Anwalt zu bekommen muß man vorab mit den aus § 34 GmbHG resultierenden Konsequenzen (Einzug Anteile durch Restgesellschafter) eine eidesstattliche Versicherung über das Vermögen abgeben - wobei Klagegrund darin liegen kann daß Gelder nicht auszubezahlt werden. So gewinnt derjenige Mitgesellschafter der illegale Zahlungen blockiert auch ganz ohne letztinstanzliches Verfahren!

Abgesehen davon sollte ursprünglich ein geteiltes Sorgerecht - immerhin wohnten beide Elternteile in der gleichen Kleinstadt - bei dem das Kind jede gerade Woche / ungerade Woche zwischen den Wohnsitzen der Elternteile hin und her pendelt geschaffen werden. Das wirkt sich natürlich auch auf eventuelle Unterhaltszahlungen, denn es ist nicht einzusehen daß derjenige Elternteil der das Kind bei sich großwerden lässt an den anderen Unterhalt bezahlt, weil die Kindererziehung und Versorgung ja vollständig in Eigenleistung geschieht. Wozu soll ich eine Ex mit der ich mir nichts mehr zu sagen habe weil ich mich von ihr getrennt habe nachdem Sie mit dem Kind gefährlichen pseudomedizinischen Sekten-Larifari veranstalten wollte und mir das Sorgerecht deshalb nicht zugestehen wollte damit ich das Aufwachsen des Kindes in der Sekte nicht verhindere für ihre Fehlerziehung auch noch bezahlen? Das Geld landet doch sowieso alles in Reiki-Seminaren!, also bei der Sekte und nicht beim Kind. Lieber beauftrage und bezahle ich von diesem Geld ich eine Erzieherin die mir genehm ist und meine Vorstellungen der Kindererziehung durchsetzt falls ich die Erziehung und Versorgung des Kindes eben nicht sogar anteilig selbst übernehme. Schon deshalb sollten hinsichtlich Vermögensauskünften keinerlei Tatsachen geschaffen werden.

Ich füge noch Material über die angeblichen Bedrohungen gegen Richter bei (wer läßt hier bitteschön wen zusammenschlagen?) Sie sind Bestandteil meines Bürgerkrieges gegen die Bundesrepublik der bisher insofern erfolgreich war als der §1626a BGB am 16. April 2013 binnen Jahresfrist nach meiner Kriegserklärung an den deutschen Bundestag am 14./15. April 2012 geändert wurde nachdem - und das war Grund der Kriegserklärung, eine Dekade lang nicht geschehen war.

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36.
siehe <http://take-ca.re/>

Aus unehelicher eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geht ein gemeinsames Kind hervor.

Kindes-mutter ist Mitglied einer pseudomedizinischen Sekte ("Reiki") der Großmutter die "Heilen durch Hand-auflegen" betreibt. (<http://reiki-direkt.de/huessner/> oder <http://take-ca.re/huessner/>) Vater will nicht daß das Kind im Sinne der Sekte erzogen wird.

Mutter verweigert Sorgerechtserklärung für das Kind abzugeben um Vater daran zu hindern die Religion, also über die Sektenzugehörigkeit zu bestimmen und/oder schulmedizinische Behandlung für das Kind durchzusetzen. Daraufhin erfolgt aufgrund dieses Vertrauensbruches Trennung.

Nach der Geburt will der Vater Umgang mit seinem Kind haben, es also besuchen oder daß es ihn besucht! Um das zu verhindern gibt die Mutter an er sei gar nicht Vater des eigenen Kindes, wohl-gemerkt nachdem sie ihn vorher urkundlich beim Jugendamt als Vater angegeben hat um Unterhalt kassieren zu können. (Den hätte der Vater vermeiden können wenn es zu einer sogenannten Residenzlösung gekommen wäre, also bei vollem Sorg- und Umgangsrecht des Vaters das Kind zwischen den Elternteilen "gependelt" wäre, beispielsweise jede gerade Woche bei Papa, jede ungerade Woche bei Mama). Hierfür hat der Vater sogar noch jahrelang große Wohnung vorgehalten während er Gerichtsentscheidungen abwarten mußte. Da so zudem identischer finanzieller Erziehungsaufwand für beide Elternteile entsteht wäre Unterhaltspflicht weggefallen.

Der Kindes-vater muß sich, nach der Neuregelung des § 1626a BGB anders als die Frau, - "Wohlverhalten" - wenn er das Sorgerecht haben will. Hat diese - beispielsweise als Alkoholikerin beim Stillen die "Tüte voll Hardenberg" oder schädigt das Kind - dann gilt kein Kindeswohlvorbehalt, keine Kindeswohlprüfung, dann muß ein Verfahren zur Aberkennung des Sorgerechtes eingeleitet werden § 1666 BGB.

auch als Download unter <http://central.banktunnel.eu/downlad/> und <http://central.banktunnel.eu/tumblr.com/>

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden

37. Geltend gemachte Artikel
Artikel 14

Erläuterung
Ich werde diskriminiert weil ich

- ein Mann bin
- als behindert verleumdet werde

Artikel 4

Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstieß und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert

39. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

Ja

Nein

40. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Man verweigert mir einen Anwalt! Ab der zweiten Instanz herrscht aber Anwaltpflicht.

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

41. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

Ja

Nein

42. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen).

In 1 BvR 933/01 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden daß der §1626a BGB, das Sorgerecht unverheirateter, nicht mit der deutschen Verfassung, dem Grundgesetz, vereinbar sei und dem Gesetzgeber, dem deutschen Bundestag, Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003 dies zu ändern.

Nachdem 2012, fast 10 JAHRE SPÄTER, immer noch nichts geschehen war habe ich mit Petition Pet-A-17-99-1030-021771 vom 14./15. April 2012 beim Deutschen Bundestag, Berlin, den Verfassungsnotstand/Widerstandsfall nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz erklärt weil ich die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet sehe wenn das Parlament sich nicht um Entscheidungen der Normenkontrollinstanz kümmert. Damit befindet sich Deutschland im Bürgerkrieg.

DARAUFHIN wurde mit Wirkung des 19. Mai 2013 das Gesetz - im übrigen zum Schlimmeren - geändert. Gab es vorher keine Möglichkeit für unverheiratete Väter ihr gemeinsames Sorgerecht einzuklagen, so können diese jetzt klagen - falls die Mutter nicht von ihrem neugeschaffenen Veto-Recht gebrauch macht - was genau dasselbe ist wie vor der Reform.

Direkt nach Klageeinreichung am 19. Mai 2013 wurde ich am 23. Mai 2013 von Polizisten die mich wohl per willkürlicher Inhaftierung und Bedrohung an Klage hindern wollten in meiner Wohnung "überfallen und" dann krankenhausreif "zusammengeschlagen" weil sie sich provoziert gefühlt hatten. Weil dies möglicherweise eine Bürgerkriegs-Angriffshandlung ist habe ich sicherheitshalber Offensive an das internationale Kriegsverbrechertribunal in Den Haag gemeldet.

43. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

Ja

Nein

44. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an.

nicht relevant

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. Schreiben des Maximilian Bähring an den EGMR vom 13. Mai 2015
2. Deckblatt "Geschlechtsumwandlung per Reiki"
3. Kriegserklärung als Petition an den Deutschen Bundestag (doppelseitig, Eingangsbestätigung)
4. 2 Seiten Petitionen an den Deutschen Bundestag (Pet A-17-99-1030-021771 vom 14. und 15.04.2015)
5. Auszug "Die elterliche Sorge des nichtehelichen Vaters - eine verfassungsfeindliche Reform"
6. "... so lange wie möglich Kontakt zu vereiteln ... in der zeichenzeit dei der vater dem Kind entfremdet"
7. 3 Seiten "Erklärung"en "des deutschen Widerstands im Kampf für Menschenrechte"
8. 4 Seiten "Brennende Polizeiautos sind ein Vorgeschmack" zu den Unruhen im Ostend, Frankfurt a.M.
9. 2 Seiten mit Fotos der mir VON POLIZISTEN am 23. Mai 2013 zugefügten Verletzungen
10. Fotos des Suizidversuches anlässlich d"TAKTVOLL"er gerichtlicher Zustellung an Heiligabend, 24. Dezember 2014
11. 11 Seiten Beschwerdeformular EGMR vom 22. Februar korrigierte Neu-Fassung vom 15. April 2015
12. angefochtener Beschluss 1 BvR 50/15 BVerfG Karlsruhe vom 27. Januar 2015
13. 16 Seiten Klagschrift der Verfassungsbeschwerde
14. "Hausgeburten erhöhen Neonatale Sterblichkeit" wegen der Gefährdung des Kindes bei Hausgeburt mit Reiki
15. 5 Seiten Auszüge aus Broschüre "OKKULTISMUS UND SATANISMUS" der Stadt Hamburg zu Reiki-Gefahren
16. 9 Seiten mit Verfassungsbeschwerde angefochtener Beschluss 3 UF 70/14 OLG Frankfurt a.M. vom 15. Dezember 2014
17. sofortige Beschwerde in 92 F 493/13 EASO AG Bad Homburg v.d.H. vom 30. Januar 2014
18. 3 Seiten Beschluss 92 F 493/13 SO AG Bad Homburg v.d.H. vom 23. Januar 2014
19. Antrag auf Anerkennung der Vaterschaft Jugendamt Bad Homburg vom 20. September 2000
20. Jugendamt Bad Homburg Weigerung Gegenzeichnung Vaterschaftsanerkennungsurkunde vom 1. November 2000
21. "Begründung:" Schreiben des mütterlichen Rechtsanwaltes Asfour vom 16. März 2001
22. 2 Seiten Urteil 9F 104/01 KI AG Bad Homburg v.d.H. positive Vaterschaftsfeststellung entgegen Mutterwillen
- 23.
- 24.
- 25.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Erklärung und Unterschrift


Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

1	3	0	5	2	0	1	5
---	---	---	---	---	---	---	---

 z. B. 27/09/2012
T T M M J J J J

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen**Bestätigung der Kontaktperson**Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.49. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzenMaximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

Geschlechtsumwandlung per Reiki!

Hintergrund des Streits ist, daß die Mutter der Frau Riek nach Ihrer Auffassung einen schädlichen Einfluß auf Ihre ehemalige Lebensgefährtin hat und Sie auch einen schädlichen Einfluß auf das gemeinsame Kind befürchten. Als Beispiel haben Sie darauf verwiesen, daß die Mutter der Frau Riek durch Handauflegen zu der Überzeugung gekommen sei, daß gezeugte Kind werde ein Sohn, während die behandelnden Ärzte mit einer Wahrscheinlichkeit von über 90 % die Geburt einer Tochter prognostizieren. Hiervon habe sich Frau Riek unter dem Einfluß ihrer Mutter nicht überzeugen lassen und vertrete beharrlich die Auffassung, daß sie einen Sohn erwarte.

so wörtlich: „männliche Seele“

Frau Riek weigert sich ferner, sich damit einverstanden zu erklären, daß Sie gemeinsam mit ihr die Sorge für das erwartete Kind übernehmen werden.

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt/Main
Rechtsstaat Deutschland

Petitionsausschuß
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Schurkenstaat Deutschland
Fax: 030/227 36053

14.04.2012

Pet A-17-99-1030-021771
ERKLÄRUNG (antifiskalischen) BÜRGERKRIEGes
Faxschreiben vom 01. April 2012 – kein Scherz -

*Hier habe ich mich inzwischen an den wohl für die Sache
zuständigen Verteidigungsausschuß gewandt.*

**DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND HAT SICH GLEICH
MEHRFACH GEWEIGERT IHREN UREIGENSTEN PLFICHTEN –**

DEM SCHAFFEN VON RECHT

**sowohl als Gesetz, als auch in Form an diese Gesetze gebundener
Urteile** (in beiden Fällen entstehen durch **Verzögerungen Schäden**
in Form der Entstehung fälschlicherweise angenommener
Gewohnheits-UN-Rechte)

UND DESSEN DURCHSETZUNG

(angekündigte Verweigerung gefertigte Urteile zu vollstrecken
[Polizeibeamter im März 2006 „da dürfen Sie mich zitieren“])

NACHZUKOMMEN.

Dieser GIPFEL an **SEXISTISCHER** Unverschämtheit und **MENSCHEN
VERACHTUNG** der **GLEICHBERECHTIGUNG** (wenn auch nur
vermeintlich) **des LEBENS BEHINDERTER** (wie bei den NAZIS) ist
eine solch **MASSIVE**

VERLETZUNG DES RECHTSSTAATSPRINZIPS

DAB DEN FUNKTIONSTRÄGERN DES STAATES

DAS GEWALTMONOPOL nach den Maßgaben des
Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz **ZU ENTZIEHEN WAR.**

Grüßlich;


MAXIMILIAN BÄHRING

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt/Main
Rechtsstaat Deutschland

Petitionsausschuß
- mit Zustellmangel via
Verteidigungsausschuß -
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Schurkenstaat Deutschland
Fax: 030/227 36005

15.04.2012

Pet A-17-99-1030-021771

Neureglung des § 1626a BGB

BVerfG-Urteil 1 BvR 420/09 vom 21.07.2010
nach EGMR-Urteil 22028/04 vom 03.12.2009
seit über 2 (in Worten: zwei) Jahren überfällig


§ 1626a BGB gemeinsames Sorgerecht unverheirateter

- 1. Unverheiratete haben Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht.**
- 2. Väter - und nur diese, denn sie wissen im Zweifelsfall nichts von ihrem „Vaterglück“ - können gegenüber Jugendamt oder Gericht eine – formlose - Erklärung abgeben so Sie die gemeinsame Sorge nicht ausüben wollen.**

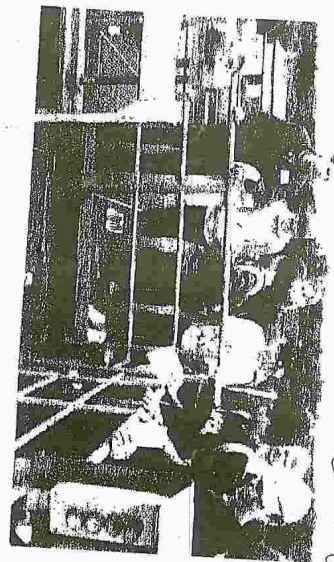
Im Unterhaltsrecht sind zudem Regelungen zu finden nach denen Väter, welche die Erziehung mittels geteiltem Sorgerecht zeitanteilig übernehmen wollen – die Bereitschaft, nicht was die Mütter und deren Anwälte in der Realität zu verhindern wissen, zählt - aufgrund dieser Bereitschaft zur Eigenleistung der Erziehung von Unterhaltungspflichten als Verdienstausschlagentschädigung für mütterliche Fremdleistung vollständig zu befreien sind.

Ist das Kind 3½ Tage die Woche bei mir und wird versorgt, wozu soll ich der Ex Verdienstausschlag für Erziehungsarbeit/-zeit zahlen. Wenn ich schon „Personal“ bezahle soll, dann bezahle ich welches das nicht zickt und mit dem ich nicht herumstreiten muß. Also keinen arbeitsrechtlichen Vorteil allein dafür irgendwann mal miteinander „geschnaggert“ zu haben.

Hinsichtlich Steuern und Abgaben sind biologische Väter Ehemännern vollständig gleichzustellen. Das in der Diskussion sogenannte „Elternsplitting“.

Grüßlich:

MAXIMILIAN BÄHRING

erkenntlich: ERKLÄRUNG



KRIEG 0
 Declarat
 WAR 0

Renteneinreichung

Bis zum positiven Entscheid über meine Rente werde ich staatliche Hilfen zur ZWISCHENFinanzierung meines Lebensunterhaltes in Anspruch nehmen.

Wer angeblich zu verrückt ist, wohlgemerkt unter Aufsicht, Umgang mit seinen Kindern zu haben der ist auch zu verrückt um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen

Der Rentenantrag ergibt sich aus Schriftsatz der RAE Astour vom 12. Juni 2002. Dieser habe vor dem AG Bad Homburg genug Beweiskraft um mir meine Rechte vorzuenthalten, ohne irgendeine Erklärung gas. Wirtschaftsgeldes oder Begründung.

So
 am
 bei
 Vorgelegt
 06.02.2002
 RHJ FFM

Im
 Reichswald
 Voss.
 Kostant
 zu
 u. a. RA
 Sauer

Wer angeblich (und eben entgegen dieser infamen böswärtigen

Verleumdung gutachterlich erwiesenermaßen nicht wirklich/tauschlich) zu verrückt ist

Umgangsrechte wahrzunehmen oder seinen Nachwuchs nicht per geteiltem

Sorgetrecht aus der (Heilbehandlung per Handauflegen) Sekte herausshaken darf der ist

auch zu verrückt um Unterhalt zu erwirtschaften oder

Steuern zu zahlen. Immerhin hätte man ja die Erziehung auch kostenfrei selbst

übernehmen können statt eine Ex dafür zu bezahlen mit der man sich aus gutem Grunde nichts

mehr zu sagen hat. (Wenn ich - gezwungenermaßen - Personal beschäftige und bezahle, dann darf ich mir wohl noch aussuchen wer das ist).

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

Pet. A-17-99-1030-021771
 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

11011 Berlin, 10.04.2012
 Platz der Republik 1
 Fernruf: (030) 227-39028
 Telefax: (030) 227-39053

Herrn
 Maximilian Bähring
 Holderlinstr. 4

60316 Frankfurt am Main

Petitionsrecht

Ihre Schreiben vom 30. März und 1. April 2012

Sehr geehrter Herr Bähring:

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer erneuten Schreiben, die ich zu den Akten ge-

nomm

Nach f

aussch

von He

tugt ist

(Antike

nach s

Eine

erkennt

Mit fre

Im Auf

Empfangsbestätigung

Name, Vorname/Initial

DEUTSCHER BUNDESTAG

Stade und Name/Nummer oder sonstige

Postfach, Ort

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Bitte bestätigen, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben. Datum: 09.04.12

Empfangsbekundung (Innschrift)

R

Deutsche Post

EMSCHEIBEN

RUECKSCHREIBEN

RT 19.033 294 20E 11Z

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Auslieferungsummerk

Empfänger Ehegatte

Empfänger/Inhaberschlichtiger

Anderer Empfänger/Beauftragter

Empfänger/jeweils mit dem Namen des AG (NACHNAMES KÜRZUNG)

Ich habe die Sendung dem Empfänger/Beauftragten übergeben.

Datum: 09.04.12

Normales/Peripherie/Überschrift

(Dagmar Schrimmer)
 Anlage

"Die elterliche Sorge des nichtehelichen Vaters - eine verfassungswidrige Reform?" Privatdozent Dr. jur. Peter Finger, Frankfurt - Zentralblatt für Jugendrecht 5/2000, S. 183-188

"Finger [...] unterzieht den §1626a BGB (Alleinsorge und Vetorecht der nichtverheirateten Mutter) einer gerechtfertigten Kritik hinsichtlich der ins Auge fallenden Verfassungswidrigkeit [...]. Finger macht gleichzeitig praktikable Vorschläge wie eine verfassungskonforme gesetzliche Neufassung aussehen könnte. Insgesamt jedenfalls nehmen §§1626a ff. BGB weiterhin die rechtliche Qualität der Geburt (ehelich/nichtehelich) zum Anknüpfungsmerkmal und richtiger wäre, auf die [...] Bedeutung der Eltern [...] für die künftige Entwicklung des Kindes abzustellen und sich an ihr für die Sorgeregelung zu orientieren.

Deshalb sollte die gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder wie bei ehelichen Eltern Kindern entstehen:

- » mit der Geburt des Kindes,
- » aber mit der Befugnis für die Mutter, die alleinige elterliche Sorge für sich zu erreichen auf besonderen Antrag und nach Entscheidung des FamG,
- » wenn sie mit dem Vater zu keiner Zeit zusammengelebt hat, bisher mit der Betreuung und Versorgung des Kindes alleingeblieden ist,
- » der Vater dem Kind fernsteht und sich um nichts kümmert, so dass seine Beteiligung an der elterlichen Sorge auch für die Zukunft nicht einzusehen ist.

Um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollte allerdings der Vater von vornherein sein Einverständnis mit der alleinigen Ausübung der elterlichen Sorge durch die Mutter erklären können; fehlt jedes Interesse bei ihm, wird er zur Abgabe dieser Erklärung bereit sein.

Wird dem Vater dagegen lediglich ein Antragsrecht eingeräumt, ihm die elterliche Sorge neben und mit der Mutter zuzuweisen, beginnt Streit bei Gericht, denn wenn sie einverstanden wäre, könnten beide entspr. Sorgeerklärungen abgeben, ohnehin erscheint zweifelhaft, ob er die notwendigen Voraussetzungen tatsächlich im weiteren Verlauf erfüllen kann.

Stets ist ein Mindestmaß an Konsens und Kooperationsfähigkeit erforderlich, damit die (ehemaligen) Partner wenigstens als Eltern zusammenarbeiten können. Diese Zusammenarbeit wiederum wird aber geradezu behindert, wenn sie schon zu Beginn ihre Befugnisse erst streitig klären lassen müssen."

„So lange wie möglich“ ...
KONTAKT ...

„Zu vereiteln
um sich dann auf den

Standpunkt zu stellen **in**
der Zwischen-
zeit sei der
Vater dem
Kind
entfremdet“

9F 434/02 UG - AG Bad Homburg

Dr. jur. Peter Finger

Abschied herrscht bei Juristen/Jugendkammern/Polizei und Gerichten dringender Nachholbedarf zum Thema **„Eltern-Kind Entfremdung“** durch Pataschenschaftern.

de Fabrique, Nathalie; Romano, Stephen J.; Vecchi, Gregory M.; van Hasselt, Vincent B. (July 2007).

„Understanding Stockholm Syndrome“.

FBI Law Enforcement Bulletin (Law Enforcement Communication Unit)
76 (7): 10-15. ISSN 0014-5688.

http://www.fbi.gov/services/publications/law-enforcement-bulletin/2007-pubs/july07lhb.pdf/at_download/file.

Palla im Fax nicht lesbar auszugswiese: Die Antragsgewerlin hat aufgefordert ... seine Vaterschaft für das Kind anzuerkennen und das hat er auch getan. In der Folgezeit hat Sie dann allerdings ihre Zustimmung verweigert so dass die Vaterschaft zunächst gerichtlich geklärt werden musste.

Die Antragsgewerlin hat zunächst dem Sachverständigen angedeutet, seine Vaterschaft für das Kind anzuerkennen, was jedoch offensichtlich nicht geschah. In der Folgezeit hat die Frau allerdings ihre Zustimmung verweigert, so dass die Vaterschaft zunächst gerichtlich geklärt werden musste.

Die Antragsgewerlin hat zunächst dem Sachverständigen angedeutet, seine Vaterschaft für das Kind anzuerkennen, was jedoch offensichtlich nicht geschah. In der Folgezeit hat die Frau allerdings ihre Zustimmung verweigert, so dass die Vaterschaft zunächst gerichtlich geklärt werden musste.

Ziel der Antragsgewerlin im Kindeschaftsverfahren war offensichtlich seines Mandanten so lange wie möglich Umgangsbeschränkung zu vereiteln um sich dann ... auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind entfremdet.

aus 9F 434/2 UG Begründung EA Finger. und sagen Sie nicht sowas wäre nicht bekannt gewesen.



Erklärung des deutschen Widerstandes Kampf für Menschenrechte

Auch Väter und insbesondere Behinderte solche haben eine Menschenwürde die ihnen den Genuß von Menschenrechten erlaubt.

In Deutschland bekam ein Vater der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist nur dann ein Sorgerecht wenn diese es ihm explizit einräumte. Dies verstieß sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die Menschenrechte was sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingeräumt haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil 1 BvR 933/01 2003 die Bundesregierung dazu verurteilt das Sorgerecht so abzuändern daß es geschlechtergleichberechtigt ist und somit das Recht des Vaters auf ein Familienleben mit seinem leiblichen Kind nicht verletzt. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung Frist gesetzt bis zum 31. 12. 2003. Doch den Bundestag kümmert das nicht.

Mehrfach wurde die Bundesrepublik Deutschland, das sind wir, alle Deutsche, verurteilt beim Sorgerecht eklatante Menschenrechtsverstöße zu begehen vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das sind unter anderem die Fälle Zaunegger, Elsholz Sommerfeld und Görgülü.

Am 14./15. April 2012 habe ich der Bundesrepublik mit Hinweis auf den Gesetzgebungsnotstand den Bürgerkrieg erklärt (Petition Pet A-17-99-1930-021771). Wohl absichtlich hat man dann wieder Zeit – und zwar (wie seltsam: exakt) ein ganzes Jahr verstreichen lassen damit der Bundestag dem Bundesverfassungsgericht im Rahmen dieses Machtspieles zeigen konnte daß es ihn überhaupt nicht interessiert was im Grundgesetz steht und er Bundesgesetze erlassen kann die dann mühsam vom Verfassungsgericht einkassiert werden so viel er will.

Am 16. April 2013 änderte er den § 1626a BGB. Das sind weitere 10 (in Worten zehn) verlorene Jahre in denen Mütter Vätern ihr Sorge-recht streitig gemacht haben und die Kinder entfremden konnten.

Situation vor der Änderung:

Der Vater bekommt das gemeinsame Sorgerecht falls die Mutter es eintragen läßt.

Situation seit der Änderung:

Der Vater bekommt das Sorgerecht wenn die Mutter bei Gericht nicht ihr Veto einlegt.

Das ist keine Verbesserung sondern das selbe in grün. In der Zwischenzeit sind mehr als 800.000 Väter Opfer dieser Sorgerechtsregelung geworden. Der Verfasser sieht sein Kind seit 14 Jahren nicht.



Rechtsstaat
Bundesrepublik Deutschland
- elektronischer Widerstand -

Hätte ich nicht am 14./15. April 2012 den Not-/Widerstandsfall (Bürgerkriegszustand) erklärt dann wäre der gegen Verfassung und Menschenrechte verstoßende § 1626a BGB immer noch in Kraft, der genau 1 Jahr nach meiner Kriegserklärung am 16. April 2013 geändert worden ist.

Möglicherweise weil man beim Bundestag gedacht hat die Jahresfrist die das Bundesverfassungsgericht dem Bundestag 2003 gesetzt hatte sei eine Jahresfrist aus 2013?

Schon wieder mußte ich per Performancekunst – wie schon 2002/03 - demonstrieren daß bei weiteren Verzögerungen und offensichtlichen Rechtsbeugungen des Totalversagens des deutschen Rechtssystems Unruhen und Krawalle zu befürchten sind: Leite ich zudem jene Drohungen (der Sekte?) die sich gegen mich richten weiter an Jugendamt, Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft und tue so als wären es Drohungen gegen diese dann bekomme ich richtig Ärger.

Bei „Auto zerkratzen“ kann „die Polizei“ auch ermitteln, aber nur dann wenn es sich nicht um meine Mercedes-A-Klasse handelt. Jetzt müssten Sie nur noch vertauschte Täter / Opfer richtigstellen! AZ: 3660 Js 219084/07 StA Frankfurt a.M.

Außerdem habe ich ein Experiment gemacht. Ich wollte durch Selbstbezeichnung herausfinden ob „die Polizei“ Telefonate aufzeichnet. Das macht Sie. Damit steht dem nichts mehr im Wege anhand der Telefonate von damals nachzuweisen daß es sich bei meiner Performance „BANK RUN – hole ich eben mein Geld aus der Bank bevor es veruntreut wird“ von Oktober 2009 um Widerstand gegen die Weigerung der „Polizei“ handelt gegen das permanente Wasserabstellen und ausplündern meines Kontos (meiner Sozialleistungen) trotz widerrufener Einzugsermächtigungen durch Abbuchungen von Drückerkolonnen (Alice / Frankfurter Sparkasse 1822) tätig zu werden. AZ: 30 C 1503/10 25 AG Frankfurt a.M.

Dafür daß die Polizei mir Anfang 2007 weigerte mir zu Helfen Anspruch auf einen Anwalt der für mich Sozialleistungen erstreiten sollte gegen das Rhein-Main Jobcenter und die ganz offensichtliche ErFOLTERung einer Begutachtung haben wir ja schon Beweis. 3 ZS 1795/08 GStA Frankfurt a.M.

Damals hätten „Polizisten“ mich durch solch mehrmonatiges Aushungern fast umgebracht.

Aber wir wissen ja daß „die Polizei“ nur tätig wird wenn Sie ihre prügelnden „Beamten“ dadurch reinwaschen kann Opfer massiver staatlicher Willkür in Psychiatrien verschwinden zu lassen.



Rechtsstaat
Bundesrepublik Deutschland
- elektronischer Widerstand -

Wenn wir das Sorgerecht nicht mehr an natürliche Elternschaft binden, warum betrifft das nur die männliche Elternschaft und nicht genauso die weibliche?

Ironie: *Warum wechseln wir Elternschaft gleich nicht nach einem Rotationsmodell alle paar Tage zwischen den unterschiedlichen „Stechern“ einer promiskuen / Nutti zwischen den männlichen Mitgliedern irgendwelcher Sado-Maso Swingerclubs?*

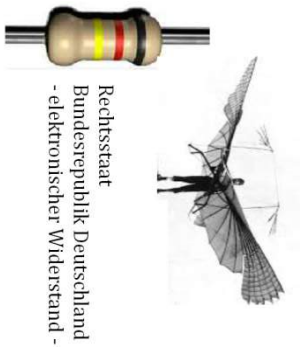
Wollen diejenigen die ein Problem mit ihrer (von mir aus „gottgewollten“) Sexualität haben uns einreden abnorme sterile invitro Elternschaften aus der Petrischale oder Kinder die (am besten noch gegen ged aus der dritten Welt) adoptiert wurden seien besser?



elternabend-arschloch-gefickt.jpg



godisd-E-ad.jpg



Brennende Polizeiautos sind ein Vorgeschmack auf das was der Souverän mit Ihnen machen wird.

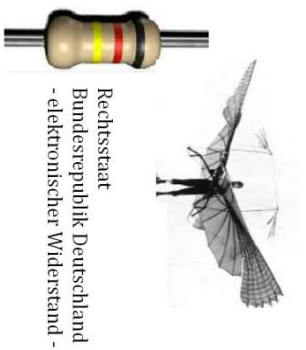
15-20.000 Menschen haben deutlich gemacht: **Der Bürger läßt sich vom Staat nicht länger verarschen.**
Wo Justiz das Recht beugt und sich das Parlament nicht an Vorgaben des Verfassungsgerichtes hält, wo Polizei Regimegegner foltert und terrorisiert muß ein Wechsel eben gewaltvoll erzwungen werden.

<http://take-ca.re/egmrdoc.pdf>

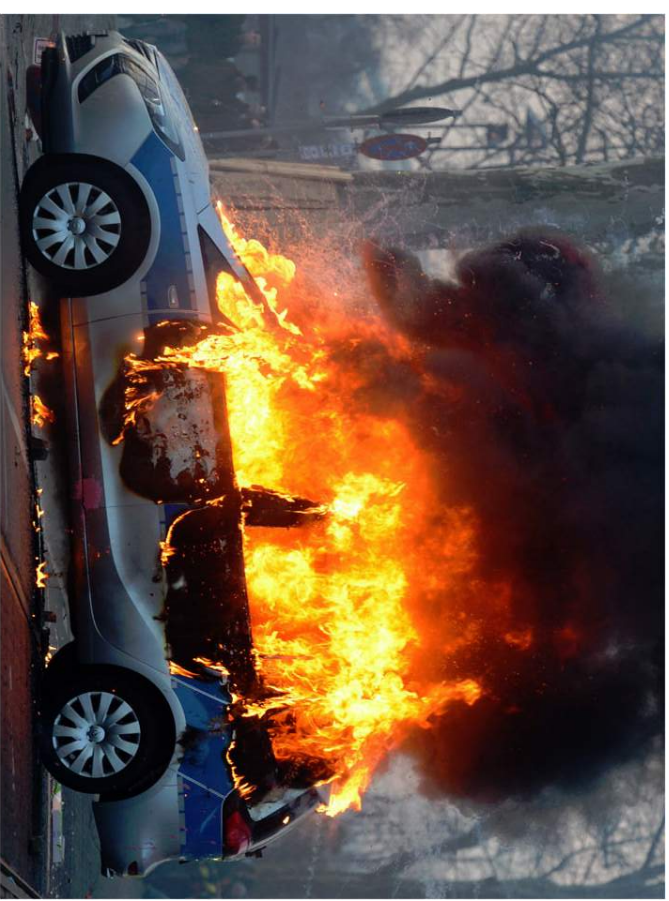
<http://decl-war.tumblr.com>

<http://sch-einesystem.tumblr.com>

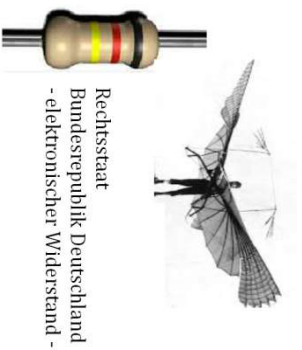
18. März 2015
Frankfurt a.M.
Ostend



Am 24. Dezember 2014 wurde im Rahmen einer **Kunst-Performance** der Polizei des 1. Reviereres in Frankfurt a.M., Zeil 33, 60313 Frankfurt a.M., symbolisch angedeutet was geschehen kann, wenn der Souverän sich von der Exekutive eben-



so verarscht fühlt wie von der Exekutive und Judikative. Verzögern von Verfahren, egal ob Gesetzgebungsverfahren / Gerichtsprozess / Verwaltungsakten bis zum Punkt wo derjenige der nach Durchsetzung seiner Rechte trachtet diese allein deshalb nicht mehr durchsetzen kann weil tatvorsätzlich untätige bleibende Behörden **Gewohnheitsunrecht** schaffen ist verfassungsgemäß (Art 20 Abs 4 GG) legitimer Grund für **Krawalle / Randal**e gegen Polizei-**brutalität und Menschenrechtsbeugung.**



In Bundestags-Petition: Pet A-17-99-1030-021171 vom **14./15. April 2012** wurde der Bundesrepublik Deutschland, _urkenstaat seitens des Deutschen elektronischen Widerstandes, („Bundesrepublik Deutschland, Rechtsstaat“) der Bürgerkrieg erklärt.

Grund war das Urteil 1 BvR 933/01 vom 29. Januar 2003 des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe in welchem der Deutsche Bundestag aufgefordert wurde bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungs-konform zu reformieren. Das ist das „**Sorgerecht unverheirateter Väter!**“! Die Bundesrepublik wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach verurteilt beim Sorgerecht Menschenrechtsverbrechen an Vätern zu begehen (22028/04 vom 3. Dezember 2009). **Erst am 19. Mai 2013** wurde das Gesetz reformiert: zum schlechteren mit mütterlichem Sonder-Vetorecht.

Zudem hatten sowohl die Frankfurter als auch die Bad Homburger Polizei sich gegenüber Vätern die Gerichtsenstschiede (Umgangsrecht) durchsetzen lassen wollten sich geweigert Hilfe zu leisten. Stattdessen wurde man verleumdet (nachweislicher Falschvorwurf Drogennahme), „verprügelt“, die Firma wurde ruiniert, und bei Jobverlust weigerte man sich monatelang Sozialleistungen auszubezahlen (auch nicht in Form von Lebensmitteln) wobei man den Tod des Antragstellers wenn nicht beabsichtigte zumindest billigend in Kauf nahm. Es gab hiergegen mehrere Hungerstreiks bis zu 25 Tage Länge und sogar Trinkstreiks in denen zwei mal sechseinhalb Tage lang keinerlei Flüssigkeit aufgenommen wurde. Mehrfach sah die Polizei bei Überfällen und versuchten Plünderungen zu. Nach Dienstaufsichtsbeschwerden kamen Beamte vorbei und schüchterten den Anzeigerstatter ein man könne ihn auch ohne ordentliches Verfahren mundtot in einer Psychiatrie veerschwinden lassen. Wahlrecht wurde mit behördlicher Melderegisterfälschung verwehrt.

<http://take-ca.re/egmrdoc.pdf>

<http://decl-war.tumblr.com>

<http://sch-einesystem.tumblr.com>

<http://take-ca.re>

Aus **un**beliebter eheähnlicher Lebens**gemein**schaft geht ein gemeinsames Kind hervor. Kindes-mutter ist Mitglied einer pseudomedizinischen Sekte („Reiki“) der Großmutter die „Heilen durch Hand-auflegen“ betreibt. (<http://reiki-direkt.de/huesser/>) Vater will nicht daß das Kind im Sinne der Sekte erzogen wird. Mutter verweigert Sorgerechtsklärung für das Kind abzugeben und Vater darauf zu hindern Religion oder schulmedizinische Behandlung für das Kind durchzusetzen. Daraufhin erfolgt aufgrund dieses Vertrauensbruches Trennung.

Nach der Geburt will der Vater Umgang mit seinem Kind haben, es also besuchen oder daß es ihn besucht! Um das zu verhindern gibt die Mutter an er sei gar nicht Vater des eigenen Kindes, wohl-gemerkt nachdem sie ihn vorher urkundlich beim Jugendamt als Vater angegeben hat um Unterhalt kassieren zu können. (Den hätte der Vater vermeiden können wenn es zu einer sogenannten Residenz/lösung gekommen wäre, also bei vollem Sorg- und Umgangsrecht des Vaters das Kind zwischen den Eltern teilen „gependelt“ wäre, beispielsweise jede gerade Woche bei Papa, jede ungerade Woche bei Mama). Hierfür hat der Vater sogar noch jahrelang grobe Wohnung vorgehalten während er Gerichtsentscheidungen abwarten mußte. Da so zudem identischer finanzieller Erziehungsaufwand für beide Elternseite entsteht wäre Unterhaltspflicht weggefallen.

Resultat der Familienpolitik unsrer ReGIERung

Frau verweigert Umgang (das sind Besuche vom Kind bei seinem Vater), sucht sich neuen Kerl, der bekommt das Umgangsrecht anstatt des Vaters. Der Vater bekommt dann auch kein Sorgerecht.

Grund: Man hat das **SOZIAL-FAMILIÄRE VERHÄLTNIS** zwischen Kind und Bezugspersonen eingeführt. Damit bekommen alle (auch die kurzlebigen) Betrgeschichten der Mutter wenn diese nichts dagegen hat von rechts wegen Umgangsbehrnisse mit dem Kind.

Der muß sich, nach der Neuregelung des § 1626a BGB anders als die Frau, – Wohlverhalten - wenn er das Sorgerecht haben will. Hat diese – beispielsweise als Alkoholkückerin beim Stillen die „Tüte voll Hardenberg“ oder schädigt das Kind – dann gilt kein Kindeswohlvorbehalt, keine Kindeswohlprüfung, dann muß ein Verfahren zur Aberkennung des Sorgerechts eingeleitet werden § 1666 BGB.

Ungleichbehandlung aus Gründen des Geschlechtes vor dem Gesetz! Menschenrecht!

gedacht war: Geht die Frau fremd dann soll der Ehemann – auch wenn er nicht leiblicher/biologischer/ geneischer, kurz: der – Vater eines Kindes ist dieses großziehen. Damit sollte eine bestehende Ehe (mit Familie also Kindern) geschützt werden. Der Ehemann sollte finanziell für das Fremdgehen seiner Frau haften. Geht allerdings der Ehemann fremd so hat er für seinen eigenen Fehltritt zu haften, denn da gelten so lustige Regelungen wie Vaterschaftsvermutung beim Unterhalt.

seit Alice Schwarzer & Consorten wird das munter mißbraucht:

Dem Mann sollte auch dann nicht zustehen die Frau zur Abtreibung zu bewegen wenn Sie einen Bastard aus einem außerehelichen Verhältnis zur Welt bringen wollte und den leiblichen Vater verschwiege.

Pornografie und Prostitution sollen verboten werden damit **allein die Frau über** die Triebabfertigung von **Männern entscheidet**. Die katholische Kirche wollte ihren Gläubigen sogar vorschreiben an was sie zu denken hatten oder nicht (sogenannte unreine, unkeusche Gedanken als Beichgrund)

¹ oder <http://take-ca.re/huesser/>

V.i.S.d.P.: Böhning, Maximilian, Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt a.M., Bundesrepublik Deutschland

<http://www.buvriek.boehring.at/dix/>
<http://www.dynip.name>

Frauen sind die besseren NAZIS! Fox on BP vom 20.04.2011

Wollte/n meine Mutter/Eltern mich vielleicht ursprünglich gar nicht haben?

Warum kastrieren wir - vermeintlich - geistige Behinderte nicht gleich wie zu Zeiten der Gesetze zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses von 1933-1945 statt Ihnen nachher das Sorgerecht für ihre Kinder nicht zuzugestehen was von deren Teilhabe an Erziehung eigener Kinder her das selbe ist?

Es ist noch heute problemfrei möglich jemanden psychiatrisch zu diagnostizieren und zum vermeintlich **erbbiologisch minderwertigen Elternteil** zu stempeln, wider besseren Wissens wohlgenekt, ich verweise hierbei auf **Schiffsatz der RAE Astbur vom 12. Juni 2002 in 9F 434/02 UG AG Bad Homburg** und das spätere die Vorwürfe entkräftende Gutachten, welches unter **3 Zs 1795/08 Generalsstaatsanwalt beim OLG Frankfurt/Main** vorliegt.

Das wäre Verfolgung von - wenn auch vermeintlich - Behinderten.

Daß ein Gericht eine **Vaterschaftsstellungsklage schuldhaft verzögern** kann war mir auch neu, bei Unterhalt gilt doch die **Vaterschaftsvermutung**, bei Umgangsrechten etwa nicht (Az **9F 104/01 KI AG Bad Homburg**)?

Die **biologische Minderwertigkeit des Vaters** folgt übrigens aus der Glaubenslehre der **„unbefleckten Empfängnis“ im Christentum** (siehe Weihnachts-geschichte, ein Fall von Kindsumterschiebung nach **§ 169 SGB** noch heutiger Rechtsicht - **entweder Gottes oder Yousefs Sohn**) s.o.: **§ 1595, § 1626a BGB**

Daher haben wir hier auch durch-aus die Komponente Verfolgung aus religiösen Gründen. Abgesehen von der Benachteiligung aus Gründen des Geschlechtes.

Aus / zitiert nach meinem Fox an das Bundespräsidialamt vom 20.04.2011. Die **Neuregelung des § 218 SGB tritt am 16.03.1993 in Kraft**. 18 Jahre und 9 Monate später wäre dann der **07.12.2011**.

NSdP: Böhning, Maximilian, Zeitungs und Zeitschriftenverlag, Frankfurt a.M./Bad Homburg
Hölderlinstr. 4 - 60316 Frankfurt a.M. - Germany
Email: maximilian@boehring.at



Familienrechtsverdräher sind auf einmal gleich-zeitig Gutachter. Genügt solches Gutachten auch um eine Frührente durch Berufsunfähigkeit bei vollen Geschäftsführerbezügen (ca. 1.500 € netto das verdient ein Handwerker auch) mit 35 zu bekommen? ‚Versucht‘ hatte ich das per Rentenversicherung und Überbrückungsdarlehen für Selbständige bei Zahlungsanstieg in Form von H(artz)IV - **Rentenreuechtung Februar 2007**

Die **hessische Polizei macht ihre Arbeit** – Straf-anzeigen entgegennehmen - **nicht**. **Und** seit neuestem entscheiden Richter auch noch über ihre eigene Ablehnung aus Gründen der Besorgnis der Befangenhheit.

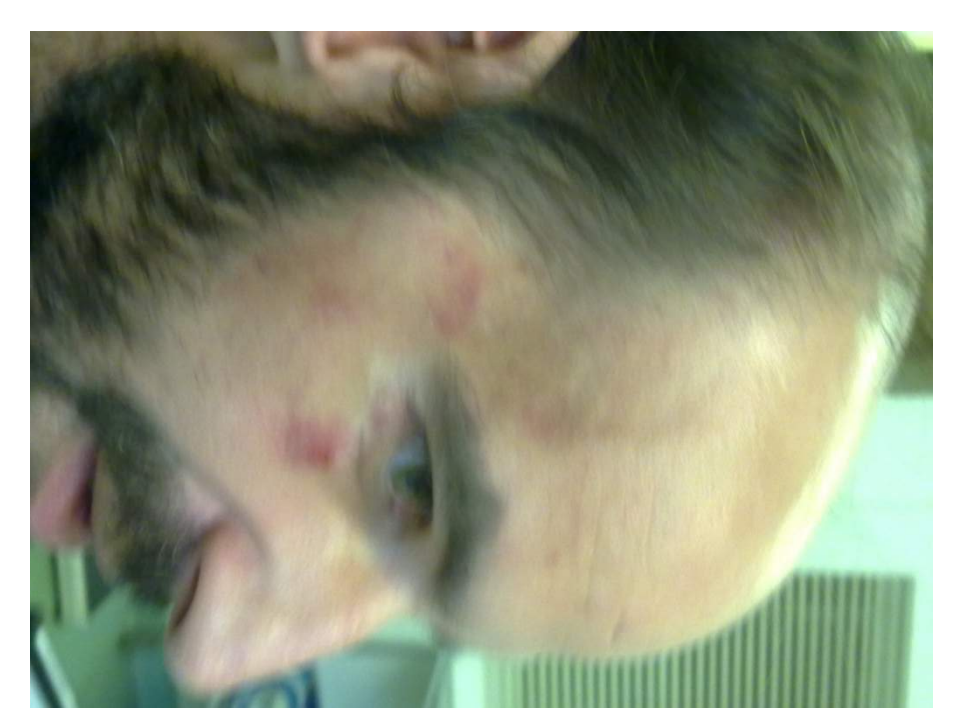
Auf die **Euthanasie-Sektion beim § 218 SGB** will ich gar nicht näher eingehen man hätte ja nicht vorher - **auch vom Partner unbemerkt dank „Pille“-verhüten** können, oder?

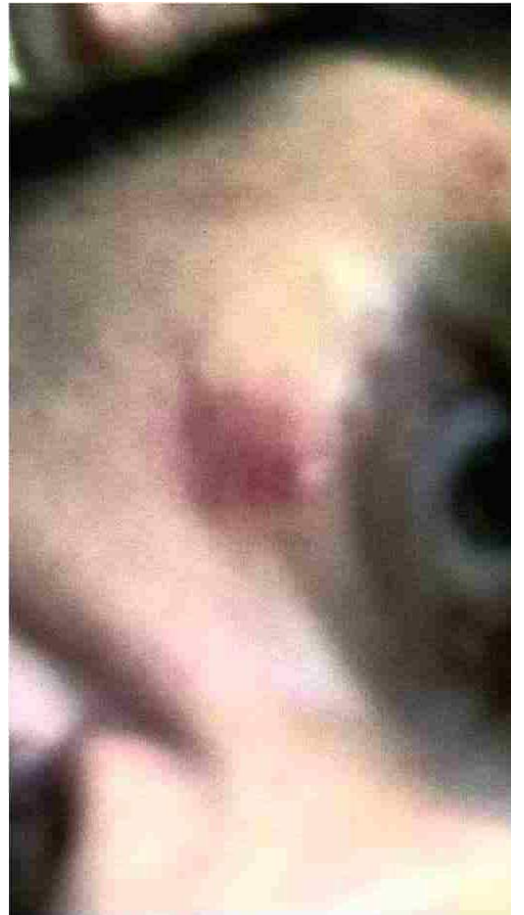
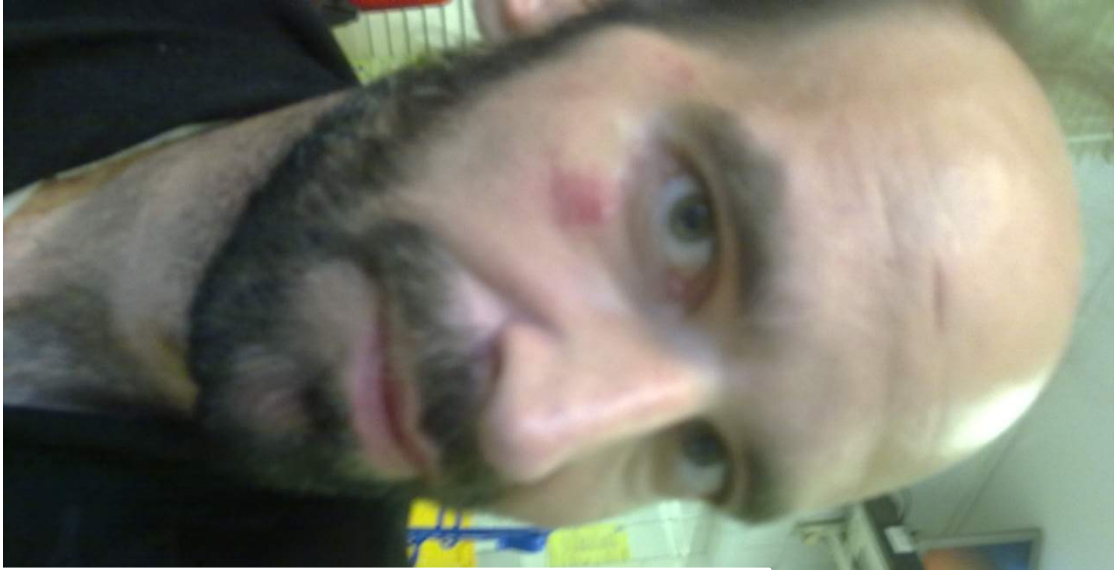
Jetzt aber zur Frage: Fremdgefährdung ist ein Einweisungsgrund.

Habe ich somit die richtige Überlegung angestellt als ich 1992/93 (**Ethikurs Kuhl HUS HG**) herum läufte wenn eine Frau einen im werden befindlichen Menschen töten will handle es sich eventuell um einen Fall für die Psychiatrie?

Und: Können wir alle **Schwangerenkonflikt-beurteilungsdokumente** den **betroffenen überlebenden Kindern** die ja **dieses Jahr volljährig** werden gegenüber **offenlegen? Innerhin sind es deren Daten!** (Bundesratsdrucksache 682)

Quelle der Berechnung: Internet
<http://www.schwangeren-online.de/>
senke@schwangerenschiedts-rechts.net





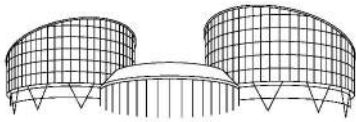


per Bote zugestellt am 24.12.2014 Heiligabend (mittags)

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe unten!
Zugestellt am
Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift
29.12.14

Förmliche Zustellung

Der Herr B. bekam am 24.12.2014 die Nachricht, dass er kein Sorgerecht für sein uneheliche Tochter bekommt. In der Nacht vom 24.12-25.12. versuchte er sich durch Selbstverletzung mit einem Messer (am Hals und an beiden Unterarmen) das Leben zu nehmen. Von den Verletzungen machte er Bilder und veröffentlichte diese im Internet- <http://sch-einesystem.tumblr.com>. Die Polizei wurde darüber anonym verständigt. Nachdem ermittelt wurde, dass er sich in seiner Wohnung befand, wurde diese gewaltsam geöffnet, da [redacted] damit eine Gefahr für eingesetzten Beamten verringert werden konnte. Während der Ingewahrsamnahme äußerte er wiederholt, [redacted] damit gegen die Nichterteilung des Sorgerechts zu demonstrieren.



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

Bähring

2. Vorname(n)

Maximilian

3. Geburtsdatum

2	1	0	7	1	9	7	5
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

deutsch

5. Anschrift

Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+49 (0)69 17320776

7. Email (falls vorhanden)

maximilian@baehring.at

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

--	--	--	--	--	--	--	--

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

siehe Anlage

Mir wird das Sorgerecht für mein Kind verweigert.

Die Kindsmutter und ich lebten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung.

Die Kindesgroßmutter ist Anhängerin einer esoterischen Sekte die pseudomedizinische Verfahren "Heilen durch Handauflegen" propagiert - Reiki.

Als meine Ex schwanger war kam Sie plötzlich auf die Idee das Kind mit Reiki zur Welt bringen zu wollen anstatt mit wissenschaftlicher Medizin.

Weil ich aus der Erfahrung meiner eigenen Geburt bei der ich fast gestorben wäre um die Gefahren weiß bestand ich auf einer "ärztlichen" Geburt um mein Kind nicht zu gefährden.

Die Kindesgroßmutter die auch Tarotkartenlegen betreibt und Rutengänge und in einem Schneeballsystem als "Reiki-Meisterin" ihren "Jüngern" erhebliche Summen abpresst kam zudem auf die Idee das Kind von dem die Ärzte erklärten es werde ein MÄDCHEN habe einen WEIBlichen Körper aber eine MÄNNliche Seele.

Hierbei würde es sich um die Wiedergeburt einer von der Kindesgroßmutter erlebten Totgeburt handeln, das Kind sei gar nicht das Kind der Kindsmutter sondern das der Kindesgroßmutter das verstorben sei. Dessen Seele sei gewandert.

Als wir die Belange des Kindes besprachen - noch vor der Geburt - bat ich die Kindsmutter

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

mir das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen schließlich waren wir nicht verheiratet.

DIE KINDESMUTTER VERWEIGERTE MIR MICH ALS VATER DES KINDES EINTRAGEN ZU LASSEN.

SIE VERWEIGERTE DADURCH AUCH DAS GEMEINSAME SORGERECHT.

Es kam hierüber zur Trennung, im 6. Monat schwanger zog meine Ex aus der gemeinsamen Wohnung aus und zog in die Behausung der Sekte zu ihrer Mutter.

Ich erfuhr erst am 21.09.2000 als Letzter von der Geburt meines Kindes. Dafür hatte die Kindesgroßmutter Sorge getragen.

Sie hat dann zusammen mit dem Jugendamt eine Gesetzeslücke genutzt die sogenannte Vaterschaftsvermutung nachdem Sie sich geweigert hatte mich rechtswirksam als Vater anzugeben.

Als erster Mann in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte habe ich dann einen DNA-Vaterschaftstest eingefordert.

- 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

- 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Nach einem Jahr wurde ich so per Abstammungsgutachten DE JURE Vater des Kindes.

Erst jetzt konnte ich Umgangs-/Sorgerecht einklagen.

Vorher gab mein Anwalt an, die Vaterschaftsvermutung mittels derer meine Ex versuchte mir für ein Kind Unterhaltszahlungen abzupressen dessen Vater ich DE JURE nicht war wohl aber DE FACTO ermögliche

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36.
keine Klagen.

In Deutschland darf man für Kinder zahlen wenn die Vaterschaft ungeklärt ist, muß also Pflichten übernehmen, Rechte erwachsen einem daraus nicht.

(§ 1595 BGB, § 1600d BGB)

Statt einen Mundschleimhautabstrich zu machen hat man aufwendig Blut abgenommen, das verzögerte das Gutachten.

Ab Mitte 2002 habe ich dann versucht zunächst ein Umgangsrecht für das Kind zu bekommen.

- 9 F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

Die Kindesmutter begann im Zuge dieses Verfahrens mich aufs übelste zu denunzieren.

Diese Denunziationen sorgten für Jobverlust und Ruin meines Unternehmens.

Ich habe der Erpressungen der kindesmütterlichen Familie wegen aufgehört Klage weiter zu verfolgen.

Ich habe darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert

- 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht

- Zaunegger, Görgülü, Elsholz vs. Germany vor dem EGMR

Mit Inkrafttreten des neuen § 1626a BGB habe ich dann aktuelle Klage eingereicht.

- 92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

- 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

- 1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht

Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden

37. Geltend gemachte Artikel
Artikel 14

Erläuterung
Ich werde diskriminiert weil ich

- ein Mann bin
- als behindert verleumdet werde

Artikel 4

Man hat alles getan um mein Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist zu behindern.

Die Bundesrepublik hat ein Gesetz nicht geändert das gegen die Verfassung verstieß und mein Recht zur Klage ein Jahrzehnt lang behindert

Artikel 8

Die Bundesrepublik achtet nicht daß ich ein Recht auf Familienleben mit meiner Tochter habe.

Artikel 9

Ich möchte daß mein Kind nach humanistischen, atheistischen Grundsätzen erzogen wird mit einem aufgeklärten wissenschaftlichen Weltbild.

Meine Ex zieht das Kind im Dunstkreise der "Reiki" Sekte auf.

Das mißachtet mein Recht des Schutzes des Kindes vor religiöser Missionierung.

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. 22. Januar 2015

2.

3. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15

4.

5. 27. Januar 2015

6.

7. Entscheidung 1 BvR 50/15

8.

9. jeweils Bundesverfassungsgericht

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.


47. Datum

1	5	0	4	2	0	1	5
T	T	M	M	J	J	J	J

 z. B. 27/09/2012

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 50/15 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Maximilian B ä h r i n g ,
Hölderlinstraße 4, 60316 Frankfurt,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 15. Dezember 2014 - 3 UF 70/14 -,
b) den Beschluss des Amtsgerichts Bad-Homburg
vom 23. Januar 2014 - 92 F 493/13 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
den Richter Eichberger
und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Januar 2015 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Britz



Ausgefertigt

Wolff
(Wolff)

Tarifeschäftige
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
D-60316 Frankfurt a.M.

Fax: +49/(0)721/9101-382
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
D-76131 Karlsruhe

22. Januar 2015

Klage

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt /M.

Fristbedingte Vorabversionen der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax und Einschreiben-Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M. gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:

Einschreiben-Rückschein	30. Dezember 2014	RA 4343 7085	9DE
Einschreiben-Rückschein	16. Januar 2015	RA 4343 7816	3DE
Fax	17. Januar 2015	18:58 Uhr	
Einschreiben-Rückschein	20. Januar 2015	RA 4069 9520	0DE

Gru&Szlig;

Verfassungsbeschwerde

Gegen das, um die Rechtsmittel einzuschränken, fehlerhaft als Beschluß bezeichnete „Urteil“ vom 15., ausgefertigt am 19. und mir zugegangen per förmlicher Zustellung am 24. Dezember 2014 in Sachen gemeinsames Sorgerecht für meine Tochter Tabea-Lara Riek 3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. lege ich hiermit Verfassungsbeschwerde ein.

Das Gericht verletzt meine mir verfassungsgemäß zustehenden Grundrechte die mir aus den Artikeln 1,2,3,4,5,6,7,8 und 19 Grundgesetz erwachsen.

Der § 1626 BGB wurde zwar reformiert, jedoch steht der Mutter weiterhin ein Veto-Recht zu, sie kann den Kindesvater nun ausgiebigst vor Gericht verleumden um dessen Sorgerecht zu blockieren. Beim mit Geburt automatisch an die Frau die ein Kind gebärt fallenden Sorgerecht fehlt entsprechendes Vetorecht für den Vater. Das wird also der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechten monierten mangelnden Gleichberechtigung der Elternteile nicht gerecht.

Es wird daher beantragt:

I.

1. Das Urteil wegen Verstoßes gegen die verfassungsgemäßen Grundrechte aufzuheben und zwecks Abänderung an einen anderen Senat des OLG - der nicht vornehmlich mit Sexist(Inn)en besetzt ist - zurückzuverweisen.

2. Den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland erneut zu verurteilen sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zu halten und einen reformierten § 1626a BGB zu erlassen.

Zu den Gründen in umgekehrter Reihenfolge:

2. Normenkontrollklage § 1626a BGB

Damit Väter das Sorgerecht auch wirkungsvoll einklagen können muß dem Vater das Recht auf Abstammungsgutachten per DNA-Test auf dem Wege der einstweiligen Anordnung ermöglicht werden. Sonst blockiert die Kindesmutter das Sorgerecht des Vaters schon dadurch daß Sie die Abstammung falsch angibt oder - wie im vorliegenden Falle - einfach die anerkennende Unterschrift unter die Vaterschaftsanerkennungs-urkunde beim § 1595 BGB unterdrückt. Das genügt um per Vaterschaftsvermutung Unterhalt zu kassieren aber nicht gleichberechtigt um für den vermuteten Vater ein Umgangs- und/oder Sorgerecht einklagen zu können.

In 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hatte die Kindesmutter mehr als ein Jahr lang versucht ein Vaterschaftsgutachten herauszuzögern. Ziel war das Kind dem Vater zu entfremden.

In 1 BvR 933/01 Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2003 ordnete das Bundesverfassungsgericht an binnen Jahresfrist und zwar exakt bis zum 31. Dezember 2003 den § 1626a BGB verfassungskonform neu zu regeln. Am 21. Juli 2010 erhielt dann weiteres Urteil zur verfassungskonformität des § 1626a BGB des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009) mit Verfassungsgerichtsentscheid 1 BvR 420/09 Rechtswirksamkeit für die Bundesrepublik Deutschland. Ähnlich hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bereits in den Fällen Elsholz, Sommerfeld, Kutzner jeweils gegen die Bundesrepublik Deutschland entschieden und 2007 im Falle Görgülü der durch die Medien ging.

Den deutschen Bundestag kümmerte das wenig. Erst nachdem nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz der Regierung am 14. und 15. April 2012 der Bürgerkrieg erklärt worden war - siehe Petition Pet-A-17-99-021771-1930 (<http://decl-war.tumblr.com>) - kümmerte man sich am 16. April 2013 um gesetzliche Neuregelung. Der Bürgerkriegserklärung nach Widerstandsrecht liegt die Annahme zugrunde daß die Verletzung der grundgesetzlichen Menschenrechtsbindung aus Artikel 1 Absatz 2 die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte eine eklatante Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung darstellt die ein Ausrufen des Notstandes ermöglicht.

10 Jahre Zeit seit der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes den § 1626a BGB neu zu regeln hatte sich der Bundestag gelassen und damit die gesetzte Frist bei Inkrafttreten der Neuregelung um fast 10 Jahre überschritten. Ein Bundestag der sich nicht mehr an die Vorgaben seiner eigenen Normenkontrollinstanz hält kann nicht mehr ernst genommen werden.

Der Gesetzgeber kommt ja auch nicht auf die Idee einer Mutter das Sorgerecht deshalb nicht automatisch mit Geburt des Kindes abzusprechen weil diese die, (Pardon) „Tüte voll Hardenberg“ hat, also beispielweise durch Drogennahme während der Stillzeit das Kind gefährdet. Daher kann ein § 1626a BGB nur dann verfassungskonform sein wenn der Kindeswohlvorbehalt auch für die Mutter gilt.

1. Verfassungsbeschwerde

3 UF 70/14 Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Ich lege hiermit Verfassungsbeschwerde ein. Es werden mein natürliches Elternrecht (Artikel 6 GG) ebenso verletzt wie meine Menschenwürde als vermeintlich Behinderter dem WEGEN dieser Behinderung (sozusagen „weil und aufgrund der Tatsache daß er im Rollstuhl sitzt also behindert ist“) das Sorgerecht verwehrt wird, (Artikel 6 GG) den Gleichberechtigungsgrundsatz nach dem Geschlechte verletzt das Urteil ebenfalls.

Meine Ex gehört zu einer Sekte „REIKI“ die pseudomedizinische „Heilen durch Handauflegen“ betreibt. Weil die Kindesmutter schon bei der Geburt das Kind durch Reiki statt schulmedizinischer Geburtshilfe unnötig gefährden wollte kam es zur Trennung ehenähnlicher Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung. Meine Ex fröhnt einem religiösen und esoterischen Wahnsystem das für das Kind gefährlich ist und von dem ich nicht möchte daß es in diesem erzogen wird.

Das Leben des Kindes ist auf das allermassivste gefährdet.

Mir wurden von der Kindesmutter WAHRHEITSWIDRIG unterstellt ich würde Drogen nehmen. Offene Briefe solchen Inhaltes flatterten ins Sekretariat der Bürogemeinschaft von mir mit meinem größten Kunden, ich war damals Geschäftsführer und 50% Inhaber der outgesourcten EDV-Abteilung. Daran ging der Betrieb zugrunde und ich verlor meinen Job. Die Mit-gesellschafter zogen wegen der Diffamierung ihr Kapital ab. Allein der Schaden aus entgangen Lohn beläuft sich auf mehr als eine halbe Million Euro. Auf die üblen VERLEUMDUNGEN erfolgten wiederholten Versuche mich - wegen des Drogenfalschvorwurfes - psychiatrisch zwangseinzuweisen. Als diese Versuche immer häufiger wurden habe ich mich dann gegen Polizeigewalt bei einem solchen Einsatz notgewehrt. NACHDEM ich die Polizisten die mich bei der zwangweisen Vorführung zum Drogentest übelst verletzt hatten wegen dieser Körperverletzung straf angezeigt hatte kamen Beamte des Reviers vorbei und schüchtern mich mit der Drohung ein wenn ich die Strafanzeige gegen die körperverletzenden Beamten nicht zurückzöge würde ich mal für mindestens ein Jahr in der Psychiatrie landen. Als genau diese Beamten mich erneut (übrigens mehrfach) aufs übelste

Bedrängten - ich kann das teilweise per Schriftverkehr nachweisen - habe ich mich gegen die permanenten Übergriffe wie gesagt dann irgendwann notgewehrt, um nicht erschossen oder erneut „verprügelt“ zu werden. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine Petition wegen massiver Polizeigewalt gegen Behinderte unter anderem beim europäischen Parlament eingereicht, in Kopie beim hessischen Landtag. Aus dieser Notwehr will man mir jetzt einen Strick beim Sorgerecht drehen.

Ich wurde in diesem Zeitraum übrigens auch zufällig Opfer eines Mordanschlages per Erwürgen aber das ist nur insofern relevant als es möglicherweise das Bild der Brandanschläge auf mein Wohnhaus nach schriftlichen Morddrohungen DER SEKTE (meiner Ex?) vervollständigt.

Als psychiatrisch Diffamierter weiß ich inzwischen daß die Polizei mich nicht schützt sondern eher versucht das „lebensunwerte“ Leben psychisch Kranker in Arbeitslagern für Zahlungen an die als Elterenteil bevorteilten weiblichen MenschINNen auszubeuten um dann nach deren Entmündigung deren Arbeitsunfähigkeitsvorsorge als Einkommen kassieren zu können oder als Behindert diffamierte gezielt in den Selbstmord zu treiben.

Obgleich ich - zultetzt im Mai 2013 - mehrfach versucht hatte gegen die Polizisten vorzugehen ist da nichts passiert. Ich habe in mehrern dicken Litz-Ordner penibel dokumentiert wie man mich psychisch terrorisiert hat.

Man hat in der Straße in der ich wohne Plakat aufgehängt auf denen stand ich sei ein Psychopath. Man hat mir meine Sozialhilfe von der ich inzwischen lebe monatelang überhaupt nicht ausbezahlt in der Hoffnung mich so in die Obdachlosigkeit treiben zu können. Man hat mir meine Sozialhilfe derartig zusammengestrichen daß ich hungern mußte. Drei Monate lang kam nich ein einziger Cent vom Amt, hätten mir Freunde nicht geholfen wäre ich tot. Einen Rechtsanwalt hat man mir verweigert. Die Polizei hat Hilfeleistung unterlassen und stattdessen einer Drückerkollonne von Virens Scanner-Zwangsabo-verkäufern ermöglicht mein Girokonto unter Mithilfe der Bank leerzuräumen für einen Vertrag den ich nie unterschrieben hatte. (Abbuchungen trotz widerrufener Einzugsermächtigung). Hiergegen hatte ich dann aus der Not heraus künstlerisch durch eine „Ich hole da jetzt mein Geld raus bevor es der Bankdriektor veruntreut“-Performance aufmerksam zu machen versucht. Durch diese Maßnahmen versucht man mich zu nötigen einer vollkommen unnötigen psychiatrischen Behandlung zuzustimmen. Um mich hiervor zu schützen habe ich die Krankenkasse gekündigt, damit aus dieser Erpressung nicht noch irgendwelche Mediziner Kapital schlagen können. Am 09. Januar 2015 habe ich deshalb noch eine Verfassungsklage eingreicht.

Man verweigerte mir anwaltliche Unterstützung. Um ALG2 H(artz)IV zu erhalten musste ich bereits meine Vermögensverhältnisse offenlegen. Die Gerichte akzeptieren es nicht wenn man unter Vorlage eines H(artz)IV Bescheides Prozesskostenhilfe beantragt sondern wollen gesondert irgendwelche Vermögensverzeichnisse ausgefüllt erhalten. Wie ich zuvor bereits erwähnt hatte bin ich 50% Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft und die Gesellschafterverträge sehen vor daß die übrigen Gesellschafter dann meine Anteile einziehen können wenn ich eine eidesstattliche Versicherung über meine Vermögensverhältnisse abgebe. Ich muß gar keine arbeitsrechtlichen Verfahren mehr führen weil diese im Vorfeld dadurch verloren sind daß ich für Prozesskostenhilfe einen Anwalt eine Eidesstattliche Versicherung abgeben müßte die dann die damaligen Mitgesellschafter zur Verwertung meiner Gesellschaftsanteile berechtigen würde. NOCH BEVOR EIN PROZESS STATTGEFUNDEN HAETTE. Schon deshalb bin ich - nachdem meine Ersparnisse aufgebraucht waren und meine Eltern mich nicht mehr finanziell unterstützen - gezwungen mich selbst zu vertreten. Arbeitsrechtliche Auseinandersetzung blockiert also das Sorgerechtsverfahren.

Im Verfahren 3 Zs 1795/08 Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. habe ich versucht strafrechtlich gegen diejenigen vorzugehen die mir Anwälte verweigern und mich auszuhungern versucht haben. Das scheitert schließlich am Anwaltszwang für die Klagerzwingung - da beißt sich der Hund in den Schwanz - um genau dessen Verweigerung es ja in diesem Verfahren - neben anderem - geht.

Im zudem erwähnten sozialgerichtlichen Verfahren gegen Bundessozialgerichtliche Entscheidung B 14 AS 315/14 B weche, wie erwähnt, parallel zu diesem Verfahren bei Ihnen anhängig ist wehre ich mich dagegen daß Mediziner für ihren Psychoterror und ihre Behandlung - ENTGEGEN EINER VORLIEGENDEN PATIENTENVERFÜGUNG - auch noch Geld bekommen. Bisher hat sich das als wirksamster Schutz gegen die durch den Falschvorwurf der Drogennahme permanenten psychiatrischen Übergriffe gegen mich erwiesen. Ich hatte im Jahre 2006 eine Beziehung zu einer an multipler Sklerose erkrankten Frau und wir hatten damals mit Patientenverfügungen vorgesorgt, auch für den Fall daß meine Ex mit ihren ewigen Anwürfen ich würde an Paranoia leiden wieder Erwarthen Recht gehabt hätte. Ihr Anwalt versuchte jedenfalls die Herausgabe ärztlicher Unterlagen zu erzwingen. Vor Gericht veruschte er 2002 den Eindruck zu erwecken ich sei ein einer Besserungsanstalt entfloher psychisch Kranker.

Schon 2002 unterstellten wir der Gegenseite in 9F 434/02 UG Amtsgericht Bad Homburg das Ziel:

"So lange wie möglich" KONTAKT "zu vereiteln um sich dann" [...] "auf den Standpunkt zu stellen in der Zwischenzeit sei der Vater dem Kind 'entfremdet'"

und genau mit dieser Begründung hat das Gericht jetzt das Sorgerecht nicht erteilt.

Die Polizei, Jugendamt als auch das Amtsgericht die Sache wissentlich und willentlich verzögert so daß der weitere Instanzenweg blockiert war.

Man wollte ein unsinniges und unnötiges Gutachten erpressen und zwar unter Wegnahme/Vorenthalten meines Kidnes.

Ich gehe davon aus daß der Abgeordnete Michel Friedmann, der Nachwuchspolitikern wie mir im Hochtaunuskreis versucht hat Drogen unterzuschieben - möglicherweise erpresst von den in den Medien erwähnt ukrainischen Zwangsprostituierten - an der politischen Blockade Anteil hatte. Sein CDU-Kreisverband um Petra Roth legalisierte damals („Frankfurter Weg"/Methadon) Drogen und Prostitution.

Die Reiki-Sekte der die Kindesmutter huldigt ist ja nur deshalb nicht verboten weil sie von jenem „Welpenschutz" profitiert den das Judentum durch den Holocaust hat.

Ich denke beim vorliegenden Falle; „Das weibliche Kind habe," behauptet die Sekte, „eine männliche Seele, die nicht zum weiblichen Körper passe, das habe man beim Lichtaura-Kindesenergie-channeln festgestellt" eben auch an das Recht des Kindes nicht aus religiösem Wahn heraus genitalverstümmelt zu werden wie durch Beschneidungen im Judentum oder Islam wenn ein atheistischer Elternteil - in diesem Falle ich - das nicht will. Hier sollten keine Fakten geschaffen werden können.

Doch der Reihe nach:

Aus einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung ging am 19.09.2000 die Tochter Tabea-Lara des Vaters und Klägers Maximilian Bähring hervor. Kurz vor der Geburt kam es zum Streit darüber daß die Mutter das Kind mittels Reiki, das ist eine nicht anerkannte pseudomedizinische Heilmethode, zur Welt bringen wollte statt Schulmedizinisch und so erhöhter Gefährdung aussetzen wollte.

Die NEONAZI Quote/Kidnersterblichkeit durch ambulante Geburt ist um den Faktor 3 erhöht.

Hintergrund hierfür ist daß die Mutter der Kidnesmutter, die Kindesgroßmutter „Meisterin" eines esoterische Sekten-Zirkels

der wie ein Schneeballsystem aufgebaut ist und diesen betreibt bei dem gegen Barzahlungen aller mögliche esoterische Schwachsinn /Unfug getrieben wird, von Tarot-Karten bis hin zur Heilung von unheilbaren Krankheiten wie Krebs per Handauflegen gegen Vorkasse.

Ich weiß daß 2000 eie ihrer „Patientinnen“ in England an Reiki-Krebs-Behandlung verstorben war.

Die Kindesmutter ist auf den Streit hin auf eigenen Wunsch aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und unter der Falschangabe sie sei bei ihrer Schwester eingezogen zu Ihrer Mutter in die Räumlichkeiten der Sekte gezogen.

In der Folge hat sie dann versucht die Angabe der Vaterschaft in der Geburtsurkunde rechtswirksam zu unterdrücken nachdem sie aber gleichzeitig vorher versucht hatte an das nicht unerhebliche Vermögen der Kidnesgroßeltern väterlicherseits per Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin zu gelangen. Hierzu hatte sie versucht unter dem Falschvorwurf der Kidnesvater würde Drogen nehmen diesen in eine Anstalt einweisen zu lassen und über ihn so eine rechtliche Vormundschaft zu errichten. Es besteht der mehr als dringende Tatverdacht daß vermögen der Kindesväterlichen Familie (Anteile an der Firma des Kindesvaters, 5% Anteil an der wolfram Bergbau in Österreich die auch die israelische Rüstungsindustrie beliefert) der Reiki-Sekte einverleibt werden sollte. Von meinem Unternehmen ganz abgesehen. Außerdem hat sie dem Gericht gegenüber versucht den Eindruck zu erwecken bei der gemeinsamen Wohnung aus der Sie ausgezogen war habe es sich um Eigentum gehandelt und nicht um eine Mietwohnung. Und Sie hat auch Jugendamt und Gericht darauf hingewiesen daß mein größter Kunde als Mitgesellschafter bei mir eingestiegen war, und zwar noch vor unserer Beziehung. Sie wollte also an Veräußerungsgewinnen teilhaben die in der Vergangenheit vor der gemeinsamen Beziehung lagen.

Im Verfahren 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg und 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. habe ich, Kläger und Kindesvater, daraufhin - der versuchten Unterhaltsforderung auf Vaterschaftsvermutung hin - in einem über einem Jahr dauernden Verfahren die gerichtliche Zwangsvorführung der Kindesmutter zu einem Vaterschaftstest erwirken können womit das Kind dann de jure als meines galt und ich auf Umgangsrecht klagen konnte. Von einer Klage auf Entzug des Sorgerechtes der Kindesmutter hatte ich abgesehen und stattdessen versucht mit anderen Vätern die Reform des § 1626a BGB voranzutreiben. Erkennbar auch an der Wahl des in der FAMRZ zum Thema zitierten Dr. jur. Peter Finger als Anwalt. Ich habe niemals versucht der Kindesmutter das Sorgerecht gänzlich zu entziehen.

Das Verfahren stellte fest was wir wussten. Ich war Vater meines Kindes. Die Unterschriftenblockade für das Umgangs- und Sorgerechtsverfahren weil ich bis dato de jure nicht als Vater galt war umgangen. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist wurde ich damals fasch betreten.

Anläßlich des nun folgenden Umgangsverfahrens 9F 434/02 UG dessen prozessuale Voraussetzung die langwierige Klärung der Vaterschaftsfrage per DNA-Test durch Verschulden von Kindesmutter bei schleppender Verfahrensführung von Jugendamt und Gericht gewesen war ordnete ein Richter Umgang einstweilig und telefonisch an nachdem die Kindesmutter nicht zu einem Vermittlungsgespräch des Jugendamtes erschienen war. So wie sie sich bisher schlicht und ergreifend um keinerlei Belange des Kindes gekümmert hatte. Jugendamt und Polizei weigerten sich eine solch vorläufige Entscheidung zu vollstrecken.

Die Kindesmutter schrieb dann dem Gericht 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten nach denen der Vater drogenabhängig sei. Abgesehen davon hat sie das von ihren Anwälten in die Bürogemeinschaft des Unternehmens des Kindesvaters schicken lassen, outgesourcter EDV-Abteilung die ihr Sekretariat mit ihrem größten Kunde und Finanzier teilte. Diese Mitgesellschafter stiegen daraufhin aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen ging der Diffamierungen und Fehlvorwürfe der Kindesmutter wegen pleite. Mehrfach versuchte man mir in dieser Zeit Drogen unterzuschoben um den Falschvorwürfen der Kindesmutter Gehalt zu verleihen. (A. Roljic, „Opiz“ [Zeuge: R■■■■], A. Herzog). Mehrfach sandte die Kindesmutter dem Vater verleumdenderweise Krankenwagen und Ordnungsämter zur Feststellung von Drogennahme vor die Tür. Ich wurde stellenweise mehrere Wochen festgehalten um irgendwelche Drogentests zu machen die allesamt negativ ausfielen. Als 2012 Beamte wieder versuchten mir auf einen solchen gespinnerten Anwurf hin meine Grundrechte zu entziehen habe ich nicht notgewehrt, ich und drei Beamte wurden verletzt. Ich wurde in psychiatrischer U-Haft gefoltert und durch Medikamentengabe ohne Diagnose vergiftet. Man hat versucht mich zu nötigen Erklärungen zu unteschreiben die mir im Sorgerechtsvefahren hinderlich gewesen wären. Genau solchen Erpressungen wegen haben ich mich schon Ende 2002 genötigt gesehen gehabt den Antrag auf Umgangsregelung zurückzuziehen und ab 2003 darauf gewartet daß der Bundestag den § 1626a BGB ändert, der bereits 2003 für verfassungswidrig erklärt worden war. Das Gesetzgebungsvefahren sollte ja bis zum 31.12.2003 abgeschlossen sein. An vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist hat sich aber der Bundestag nicht gehalten. Erst nachdem 2007 (Görgülü) die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich wegen Menschenrechtsverletzung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gezerzt worden war und Medien druck machten nahmen die „Schläfer“ im Bundestag sich der Reform des §1626a BGB an die dann erst am 19. Mai 2013 in Kraft trat. An diesem Tag hat der Kindesvater geklagt.

In der ganzen Zeit hat die Kindesmutter den Umgang durch Erpressung/Nötigung vereitelt. Der Kindesvater hat seit 14 Jahren lediglich die unverschämte Auskunft des Gerichtes Bad Homburg erhalten: dem Kind gehe es gut, es bekomme schließlich Reiki-Behandlungen.

Genau darum daß das gefährliche Scharlatanerwei, Kurpfuscherei und Quaksalberei ist ging es ja bei der dem Streit zugrunde liegenden Trennung. Ich habe hierzu aus einer Broschüre des Hamburger „Ministeriums“ des Inneren ein paar Auszüge angefertigt außerdem verweise ich auf das Buch von Joachim Hüßner.

Unter dem zynischen Hinweis ES SEI NUN ZUVIEL ZEIT INS LAND GEGANGEN; DAS KIND KENNE DEN VATER NICHT hat das OLG - eigener gerichtlicher/gesetzgeberischer Versäumnisse des Staates wegen - schließlich abgelehnt dem Vater das gemeinsame Sorgerecht hilfs-/ersatzweise ein Teilsorgerecht zu erteilen und zwar unter der Prämisse der Vater sei möglicherweise geistig behindert und müsse deshalb, weil er bildlich formuliert im Rollstuhl sitzt - vor dem Gesetz benachteiligt werden, abgesehen davon daß er benachteiligt werden muß weil er als Vater der vom Geschlechte her minderwertige Elternteil sei.

Das verstößt gegen so ziemlich jedes Grundrecht und Menschenrecht. Auf jeden Fall das natürliche Elternrecht, die Menschenwürde (Behinderte bekommen kein Menschenrecht), die Gleichberechtigung wegen des Geschlechtes, das Recht auf ein faires Verfahren in dem ich nicht etwa nachweisen muß gesund zu sein nur weil mich Gegenpartei außerprozessual (Mißbrauch des §10 HFEG) vom Ordnungsamt zusammenschlagen läßt um ein psychiatrisches Gutachten zu erzwingen mit dem dann mein Vermögen unter Zwangsverwaltung DER SEKTE gestellt werden soll.

En Detail: Die angegriffenen Grundrechte sind:

Artikel 1 Absatz 1 - Die Menschenwürde: Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. folgt der Argumentation des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d. Höhe wonach Männern und Behinderten nicht die selben Rechte zustehen sollen wie Frauen. Es geht also davon aus daß Männern und Behinderte keine vollwertigen Menschen sind und man Ihnen deshalb - ähnlich wie den psychisch Kranken oder den Juden im dritten Reich - nicht die Eigenschaft zugestehen muß ein vollwertiger Mensch zu sein dem aus diesem Mensch sein Rechte erwachsen wie ...

Artikel 1 Absatz 2 - ... die Menschenrechte. Das Gericht akzeptiert nicht daß die Bundesrepublik mehrfach vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt worden ist wegen eklatanter Menschenrechtsverletzungen in Sachen väterlicher Gleichberechtigung was sein Elternrecht angeht. Letzte diesbezügliche Entscheidung des BverfG datiert auf den 21. Juli 2010 unter Aktenzeichen - 1 BvR 420/09!

Artikel 1 Absatz 3 - hier: Normenkontrolle - Bereits am 29. Januar 2003 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt daß die Regelung des Sorgerechtes unverheirateter Väter gegen das Grundgesetz verstoße. 1 BvR 933/01

Das Grundgesetz bindet auch den Gesetzgeber zur Einhaltung der Grundrechte beim Erlassen neuer Gesetze. Im aufgeführten Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Bundestag BEFOHLEN eine Neuregelung zu treffen und ihm hierfür die Jahresfrist gesetzt bis zum 31. Dezember 2003. Diese Frist hat der Bundestag als Gesetzgeber verstreichen lassen.

Artikel 2 - AG und OLG haben versucht durch List - nämlich das verleumderische Erpressen unnötiger psychiatrischer Begutachtung - den Antragsteller der Freiheit zu berauben und zu nötigen mit schwerst gesundheitsschädigenden Psychopharmaka an sich herumexperimentieren zu lassen hilfsweise dessen Krankenakten offenzulegen. Das ist ein gezielter Racheakt. Der Antragsteller ist der erste Vater der nicht etwa einen so genannten illegalen Vaterschaftstest - sondern eine gerichtlich genehmigte DNA-Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Kindesmutter erwirkt hatte. Nachweis war erforderlich geworden weil die Kindesmutter anerkennende Unterschrift unter die von ihr vorher mit dem Jugendamt eingeforderte Vaterschaftsanerkennungsurkunde nach § 1595 (2) BGB verweigert hatte um so zu bockieren daß der Kindsvater de jure als Vater galt und somit ein Umgangs- oder Sorgerecht wahrnehmen konnte. Mutmaßlich um sich zu rächen für diesen aus Sicht der Amts- und Oberlandesgerichtsrichterinnen ungeheuerlichen Fall von

Zwangsvorführung der unkooperativen Kindesmutter zum DNA-Gutachten hat man dann mit allen Mitteln versucht den Vater feministische sexistisch herunterzumachen, der in seiner Zeit als aktiver Politiker des Jugendparlamentes der Stadt Bad Homburg wie anlässlich der §218-Debatte für Lösungen wie Babyklappen ausgesprochen hatte wodurch sich protestierende Frauen die nicht fähig sind ihre Triebe unter Kontrolle zu halten und unstete sexuelle Abenteuer als legitime Grundlage einer Elternschaft betrachten als zur „Gebärmachine“ degradiert gefühlt hatten. Nachweis daß man der Meinung war einem Vater würden gar keine Rechte zustehen nur eine Zahlungsverpflichtung, er sei allenfalls Erzeuger/Samenspender ergeben sich aus Verfahren 3 WF 174/01 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. in Verbindung mit 9F 104/01 KI Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe. Warum psychiatrische Begutachtung? Nun: es geht eindeutig darum den Vater der zu diesem Zeitpunkt Unternehmer ist zu verleumden und gesellschaftlich wie finanziell zu ruinieren. Hierin liegt die massive Epressung wenn der gegnerische Anwalt offene Briefe verschickt der Vater solle sich mal psychitarisch untersuchen lassen, würde Drogen nehmen usw. ... Das ist aber nur einer der Aspekte. Es geht bei diesem Rufmord ja auch darum

gegenüber dem Kind den Eindruck zu vermitteln bei (s)einem Vater würde es sich um einen menschlich minderwertigen Irren handeln der nichts zu sagen hat was die Erziehung angeht.

Und genau darum geht es im angestrebten Sorgerecht.

Abgesehen davon kam es zur Trennung und dem Auszug der Kindesmutter aus der gemeinschaftlichen Wohnung weil wir uns zerstritten haben weil ihre Mutter das Kind bei der Geburt zusätzlich gefährden wollte indem Sie Reiki praktizieren wollte statt Schulmedizin. Bei Hausgeburten ist das Risiko des Kindestodes um den Faktor 3 erhöht.

Wird Reiki praktiziert verdreifacht das die Wahrscheinlichkeit daß das Kind die Geburt nicht überlebt. Unumstößlicher wissenschaftlicher Fakt. <IRONIE>Keine Kindeswohlgefährdung </IRONIE>

Artikel 3 - Nicht alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich sondern Mütter sind gleicher als Väter. Auch wenn ein Vater dank Flaschen-Erstlingsnahrung rein technisch in der Lage ist ein Kind nach Geburt vollständig selbst zu großzuziehen wird das natürliche Recht des Vaters auf sein Kind deshalb als von geringerem Gewichte zu sein eingeschätzt als dasselbe der Mutter.

Artikel 3 Absatz 2 - der Staat fördert Gleichberechtigung - Der Staat kümmert sich in der Praxis und aus meiner Erfahrung nicht

etwa um die Durchsetzung von Gleichberechtigung sondern erschwert sie.

Als Mann der im Wehrdienst Opfer sexuellen Mißbrauchs geworden ist weiß ich daß es nur Frauenbeauftragte und Frauennotrufe gibt damit Frauen Quotenstellen besetzen können aber männliche Opfer regelrecht verhöhnt werden. Jugendämter sind voll von Sexistinnen die meinen wenn die Kindesmutter nicht zu Vorladungen zu Terminen erscheint dann „Kann man da eben nichts machen“; die es fördern daß Frauen ihre Kinder als menschliche Schutzschilde gegen den Vater missbrauchen. „Wenn Sie etwas gegen die Mutter unternehmen schadet das auch dem Kind“ ist vorherrschende Meinung. Sichert Ihnen ein Richter am Telefon zu er habe einstweilig Umgang angeordnet, dann weigerten sich Polizei und Jugendamt einfach gerichtliche Entscheidung durchzusetzen es geht ja nicht etwa darum Unterahlt für die Unterstützung eines vom Unterhaltspflichtigen unerwünschten Erziehungsstils aus jemandem herauszuprügeln.

Artikle 3 Absatz 3 - niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt werden - niemand darf seiner Behinderung wegen benachteiligt werden. Im § 1626a BGB steht eindeutig drinne daß Männer benachteiligt werden. Sie bekommen ein Sorgercht nur dann wenn die Kindesmutter keine Schlammschlacht beginnt und mit Dreck um sich schmeißt wie im vorliegenden Fall als Sie in 15 eng mit der Maschine beschriebenen Seiten den Vater WISSENTLICH FALSCH der Drogennhame bezichtigt hat. Der § 1626a BGB nach der Reform entspricht dem vor der Reform. Ob die Mutter dem Kindeswohl schadet - weil sie das Kind in einer Sekte großziehen will oder pseudomedizinische esoterische Behandlungen vornehmen lassen will satt schulmedizinischer - zählt nicht wenn es darum geht dieser mit Geburt automatisch ein Sorgerecht zuzugestehen. Das Kindeswohl ist dem Staat, pardon aber der deftige Ausdruck muß hier sein: SCHEISSEGAL, wenn die Mutter es schädigt. Für die Mutter gilt der Kindeswohvorbehalt nicht. Nennen Sie das eine Nicht-Benachteiligung des Vaters aufgrund seiner Eigenschaft männlichen Geschlechtes zu sein? Das Amts- und Oberlandesgericht meinen wenn ein Vater psychisch krank/behindert wäre habe er kein Recht auf ein Sorgecht. Das ist Behindertendiskiminierung. Sinngemäß: Entziehen des Sorgerchtes von Rollstuhlfahrern mit der Begründung daß diese behindert sind. Ist das Gleichbrechtigung von Behinderten?

Artikel 4 - Religionsfreiheit - Ich als Vater / Atheist habe etwas gegen religiöses pseudomedizinsiches Sektenreiki. Die Mutter meines Kindes darf aber trotzdem das Kind in der Sekte erziehen. Mag ja sein daß so ihre Religionsfreiheit geachtet wird, meine aber nicht. Stellen wir uns mal vor die Kindesmutter wäre Moselm oder Jude und würde mein Kind rituell beschneiden lassen wollen und ich als sagen wir Christ wäre

dagegen. Ist das Genitalverstümmeln dann erlaubt, also jene religiöse Erziehung die dem Kind im weitesten Sinne einen Schaden zufügt? Wäre es nicht angebrachter einem solchen Elternteil das Sorgerecht zu entziehen und es demjenigen Elternteil zuzusprechen der dem Kind als Atheist die Möglichkeit läßt solche Entscheidung später als Erwachsener selbst zu treffen? Ich bitte zu bedenken daß die Zahl der Menschen die eine andere Religion annehmen als die ihrer Eltern in der sie frühkindlich geprägt wurden schwindend gering ist.

Ich füge hier als Beweismittel Auszüge aus einem Werk der Innenbehörde der Hansestadt Hamburg bei welche als staatliche Institution das pseudomedizinische Treiben der Reiki-Sekte/Religion einordnet unter : OKKULTISMUS UND SATANSIMUS / SCIENTOLOGY!

Ich tippe mal wenn ich anfangen würde satanistische Messen abzuhalten mit Menschenopfern dann gilt das wahrscheinlich nicht als Mord sondern als ungestörte Religionsausübung.

Artikel 5 - Presse- und Kunstfreiheit - Der Verfahrensbeistand des Kindes versucht mit allen Mittel zu verhindern daß ich diesen Skandal an die Presse gebe. Ich war selbst im Rahmen einer Schülerzeitung journalistisch tätig. Als ich neulich eine Fotomontage gebloggt habe auf der ich den „heiligen Vater“ in Rom, den Papst, dem Running Gag der Figur „Baby Sinclair“ aus der Fernsehserie „die Dinos“ nach als „nicht der Papa“ bezeichnet habe hat man mich (*auch* hierfür?) polizeilich zusammenschlagen lassen und wochenlang in U-Haft gehalten (*jedenfalls gab es eine Strafanzeige wegen angeblicher Volksverhetzung gegen mich*). Die christlich Kirche predigt immer noch ungestraft die

„UNBEFLECKTE EMFPÄNGNIS“ was ein Kreuzzug gegen die leibliche/biologische Vaterschaft ist.

Wer gegen weibliche Genitalverstümmelung bloggt ist ein Held, wer gegen die Verstümmelung von Vorhäuten von Knaben schreibt dem wird als vermeintlichem Antisemiten das Wohnhaus angezündet.

Ich bekomme auch schriftliche Morddrohungen weil ich Atheist/Humanist bin.

Artikel 6 Absatz 1 - Ehe und Familie - Eine Familie entsteht durch ein Kind. Der Staat schützt meine Vater-Kind Familienbeziehung nicht.

Artikel 6 Absatz 2 - Erziehungsvorrecht der Eltern - Ich will jetzt gar keinen Exkurs machen in Richtung Stasi-Kindesentführungen.

ICH BIN zu ERZIEHUNG meines Kindes BERECHTIGT und verpflichtet.

Aber man verweigert mir die juristischen und exekutiven Vollmachten über das Gesetzgebungsdefizit beim § 1626a BGB.

Artikel 6 Absatz 3 - Trennung vom Erziehungsberechtigten - Das Grundgesetz sieht mich als grundsätzlich Erziehungsberechtigt und sogar verpflichtet an, es ist das niederrangige Recht des BGB welches das anders sieht. Trotzdem kann niederrangiges Sorgerecht des § 1626a BGB genutzt werden um mein höheres Grundrecht zu beeinträchtigen. Ich bitte daher das Bundesverfassungsgericht klarzustellen was es unter erziehungsberechtigten Eltern versteht. Sind das vorrangig nicht leibliche Adoptiveltern oder Bettgeschichten eines getrennten Elternteils oder sind Eltern die biologischen Eltern? Denn wenn man Entscheiden würde daß Kinder beliebig an andere als sie biologischen Eltern gebunden werden können dann würde man das einzige sichere und verlässliche Anknüpfungsmerkmal, die genetische Abstammung, aufgeben um ein System zu etablieren in dem Kindeserziehung den alle Hui wechselnden Liaisonen von Kindesmüttern überlassen würde statt den tatsächlichen, echten, leiblichen, einzig richtigen Vätern.

Wenn man das dann noch geschlechtergleichberechtigt einführt wären die Kinder einer totalen Willkür ausgesetzt dahingehend wo sie hingehören.

Schlimm genug daß das Kind seit medizinischen Kinderwunsch-industrie-perversionen wie Leihmutterchaften an die Person gebunden wird die es gebärt, die ist nämlich per Gentest nachher nicht feststellbar sollten etwa nach einem Krieg oder einer Katastrophe die Stammbücher und Geburtenregister verlorengehen.

Mit der Loslösung der Erziehungsberechtigten von der genetischen Abstammung ist dem ADOPTIONS- UND KINDERHANDEL Tür und Tor geöffnet. Es kann nicht im Interesse von Kindern sein die einzig solide Elternbindung ohne Not zu verlieren bevor sie (in etwa) Vollwaisen sind.

Artikel 6 Absatz 4 - Mutterschutz während der Schwangerschaft - Unter den Mutterschutz fällt wohl auch solcher von Frauen die ihre Kinder töten oder wie im vorliegenden Falle massivst gefährden.

Artikel 6 Absatz 5 - Gleichberechtigung unehelicher Kinder - Im vorliegenden Fall haben wir eine ganz massives Stockholm Syndrom. Das Kind wurde dem Vater absichtlich entfremdet um nachher zu behaupten es kenne denselben nicht und deshalb könne er auch kein Sorgerecht wahrnehmen. Das ist alles nur keine

gesunde seelische Entwicklung, vor allem im Dunstkreise der Reiki-Sekte.

Artikel 7 Absatz 2 - Weder darf ich als grundgesetzlicher aber nicht BGB-Erziehungsberechtigter über die Schulwahl des Kindes (mit-)bestimmen noch über dessen Religionsunterricht.

Artikel 19 Absatz 2 - Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Verfahren schuldhaft verzögert.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen die teilweise auch Menschenrechtsverletzungen darstellen ist sowohl das Urteil aufzuheben als auch der § 1626a BGB erneut zu reformieren.

Mit freundlichem Gruß

Maximilian Bähring

Dr. med.
Vincenzo Bluni
Facharzt für
Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
info@bluni.de



Frauenarzt - Dr. med. Vincenzo Bluni

[Profil](#) | [Kontakt](#) | [Sitemap](#)

Schwangerschaft

Kinderwunsch/
Sterilität

Empfängnis-
verhütung

↳ Neue Methoden

Wechseljahre

Früherkennung

Individuelle Gesund-
heitsleistungen - IGEL

Interaktives/Tools

Linkliste/site-seeing

News

↳ (News-Archiv)

Impressum

Datenschutz

[Zurück zum News-Archiv](#)

Hausgeburten erhöhen neonatale Sterblichkeit signifikant

Eine große US-amerikanische Studie mit 340.000 Haus- und 210.000 Klinikgeburten konnte aktuell belegen, dass Hausgeburten gegenüber Klinikgeburten zwar mit einer etwa gleich hohen perinatalen Sterblichkeit einhergehen, jedoch einer etwa dreimal so hohen neonatalen Sterblichkeit.

Die perinatale Sterblichkeit beinhaltet Totgeburten und Todesfälle von der 24. Schwangerschaftswoche bis zum 7. Lebenstag nach der Geburt. Die neonatale Sterblichkeit umfasst hingegen die ersten 28 Lebenstage.

Das Ärzteteam vom Main Medical Center in Portland, USA konnte belegen, dass es bei geplanten Heimgeburten erwartungsgemäß weniger Interventionen wie Epiduralanästhesien, Dammschnitte, CTG-Kontrollen oder operative Entbindungen gab.

Zu Überraschung der Wissenschaftler war jedoch die neonatale Sterblichkeit bei Hausgeburten um den Faktor 3 erhöht. Die häufigste Todesursache der verstorbenen Neugeborenen waren Schwierigkeiten mit der Atmung und erfolglose Wiederbelebungsversuche.

Diese Erkenntnisse decken sich auch mit einer anderen amerikanischen Studie, die belegen konnte, dass Neugeborene kurz nach einer Hausgeburt einen schlechteren Gesundheitsstatus hatten als Neugeborene, die in einem Krankenhaus zur Welt kamen.

Was scheint die Ursache zu sein?

Es wird angenommen, dass der geringe Einsatz von medizinischen Maßnahmen bei der Hausgeburt ein Grund für das erhöhte Sterberisiko von Hausgeburtsbabys ist. Auch können ggf. bei Wiederbelebungsmaßnahmen nicht ausreichend geschulte Helfer mit verursachend sein.

Die Autoren der Studie aus dem American Journal of Obstetrics & Gynecology kommen zu dem Fazit, dass die schon bestehenden Bedenken gegenüber den Risiken für die Neugeborenen bei Hausgeburten nun umso mehr ernsthafte Sorgen bereiten.

Quelle: Wax J et al. Maternal and newborn outcomes in planned home birth vs. planned hospital births: a metaanalysis. AJOG 2010, 203:x.ex-x.ex.

Weiterempfehlen:        



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres – Arbeitsgruppe Scientology

**Okkultismus
und
Satanismus**

Vorwort

Es vergeht in der heutigen Zeit kaum eine Woche, in der nicht in den Medien über okkulte Praktiken oder Phänomene berichtet wird. Medienwirksam aufbereitet erreichen okkulte „Botschaften“ viele Menschen. Auf diese Weise dürften den kommerziellen Heilbringern auf diesem Felde manche neue Kunden zugeführt werden. Denn die Fragen: „Was sind okkulte Praktiken oder was ist eigentlich Okkultismus?“ finden selten eine klare Antwort unter befragten Bürgerinnen und Bürgern.

Gleiches gilt für den Begriff Satanismus. Auch hier finden sich – häufig sensationsbetonte – Medienberichte über sog. schwarze Messen und Ähnliches. Was aber versteht man unter Satanismus? Wo sind die Abgrenzungen zum Okkultismus? Gibt es diese Abgrenzung überhaupt? Und für Okkultes und Satanistisches gleichermaßen gilt: Wann werden Ideologie und Praxis gefährlich für unsere Gesellschaft? Wie können sich Einzelpersonen schützen? Wann ist der Staat gefordert?

Eine wesentliche Aufgabe des Staates ist, sachliche Aufklärung zu leisten. Damit werden Menschen in die Lage versetzt, mit auftretenden Phänomenen, die diesen Bereichen zuzuordnen sind, im Alltag besser umzugehen. Die vorliegende Broschüre soll daher einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Damit nimmt die Behörde für Inneres die Aufgabe der Aufklärung auf einem Gebiet wahr, für das die in der Behörde für Inneres eingerichtete Arbeitsgruppe Scientology im Frühjahr 2001 endgültig die ministerielle Zuständigkeit übernommen hat, nämlich auf dem Gebiet des erzieherischen Jugendschutzes hinsichtlich der von sog. neuen religiösen und ideologischen Gemeinschaften und Psychogruppen ausgehenden Gefahren.

Auch bei Jugendlichen wird ein kontinuierlich ansteigendes Interesse an okkulten und satanistischen Praktiken angenommen. Allerdings muss Aufklärung darüber auch bei Eltern, Lehrern und allen anderen Erwachsenen beginnen. Die Behörde für Inneres möchte mit dieser Veröffentlichung die Kenntnis über das Thema Okkultismus vertiefen und zur Diskussion darüber anregen sowie darüber aufklären, was sich hinter dem Begriff Satanismus verbergen kann, welche Gruppierungen dazuzurechnen sind und welche Symbole eindeutig auf satanistische Zusammenhänge hinweisen.

Der Broschüre wünsche ich viele interessierte Leserinnen und Leser.

Ursula Caberta
Leiterin der Arbeitsgruppe Scientology
bei der Behörde für Inneres in Hamburg

zugesprochen wird, dabei werden alte überlieferte Methoden (wie Kräuterheilkunde und Besprechen) als auch aus der Religionsgeschichte bekannte Verfahren (wie Handauflegen, Traumdeutung, Exorzismus, Schamanismus) und schließlich neueste Erfindungen des Okkultismus (Kirlianphotographie der Aura etc.) herangezogen und in der Regel irgendwie miteinander verbunden. Eine kurze zusammenfassende Darstellung ist deshalb nur schematisch möglich. Hinzu kommt, daß die esoterischen Therapeuten wechselnde Erklärungen der Wirksamkeit ihrer Behandlungen anbieten, die den Erwartungen und Orientierungen ihrer Kunden entsprechen.

1. Geistheiler Es gibt zum einen Heiler, die mit Hilfe eines oder mehrerer Geister oder unter Berufung auf einen Gott einen göttlichen „Heilstrom“ anbieten. Dazu gehört z.B. das Verfahren von Bruno Gröning und seinen Nachfolgern. B. Gröning hat gelehrt, daß „unser Herrgott der größte Arzt ist für alle Menschen. Wer das glaubt, kann den Heilstrom empfangen“.²⁹ Gröning wird von seinen Anhängern ein Geist zugeschrieben, der ihm überdurchschnittliche Fähigkeiten verleihe: „Der Kraftstrom fließt ihm unmittelbar aus dem unerschöpflichen Lebensreservoir zu, so daß bei einer auch noch so großen und andauernden Ausstrahlung desselben niemals eine Schwächung oder ein Versiegen eintritt“.³⁰ Um Heilung zu erlangen, muß man sich in gelöster Körperhaltung hinsetzen, Arme und Beine nicht überkreuzen, dabei beide Hände mit den Handflächen nach oben locker auf beide Oberschenkel legen; dann kann man den Heilstrom empfangen. Dieser Heilstrom werde den Hilfesuchenden von geistiger Seite aus übertragen. „Die Krankheitsursache, die in Störungen, Lähmungen oder sonstigen Hemmungen des Gesundheitsrhythmus liegen, werden dadurch beseitigt.“³¹

2. Reiki In den letzten Jahrzehnten wird Reiki (jap. Universelle Lebensenergie) angeboten. Dieses Heil- und Initiationsverfahren ist aus Japan nach Europa gekommen. Es geht auf den 1929 verstorbenen christlichen Lehrer Mikao Usui aus Kyoto zurück. Usui suchte nach den Energien, mit denen Christus nach den Berichten des Neuen Testaments geheilt habe. Nach wochenlangem Fasten wurde ihm das Reiki offenbart. Reiki sei eine Energie, die von den Händen des Meisters und Therapeuten auf den Patienten oder die Schüler übertragen werde. Dadurch würden die als Zeichen von „Unordnung“ angesehenen Krankheiten festgestellt und eine „Harmonie mit sich selbst und den grundlegenden Kräften des Universums“ herbeigeführt.³² Reiki dient allerdings nicht nur der Heilung von Krankheiten, sondern sei auch ein „praktischer Weg zur Erleuchtung“. Man kann Reiki schulmäßig in Kursen bei Bezahlung beträchtlicher Summen erlernen. In einer Ausbildung in mehreren Stufen (3 bis 7) erhält man die „Kraft“ des Reiki übertragen und kann sie, wenn man selber Meister geworden ist, auch an Schüler übertragen. Die verschiedenen, miteinander konkur-

²⁹ Flugblatt zur Esoterik-Messe Stuttgart 19. bis 21. 3 1993.

³⁰ Peter Riekhoff: B. Gröning Freundeskreis o. J. o.O.

³¹ P. Riekhoff: B. Grönings Freundeskreis, o.J. o. O. S. 2. Vgl. auch: „Hilfe und Heilung auf geistigem Wege durch die Lehre B. Grönings, Grete Häusler Verlag, 02434/3355.

³² Vgl. B. J. Baginski / S. Sharamon: Reiki - universelle Lebensenergie, Essen 1985, Vorwort. Vgl. auch A.I.R.A.: Das offizielle Reiki Handbuch 1985.

rierenden Reiki-Schulen³³ führen den Besitz der Reiki-Kraft auf Usui zurück, nur wer eine direkte Linie zu diesem Meister herstellen könne, habe die Kraft zu heilen und den Weg zur Erleuchtung. Obwohl Reiki sich auf Christus beruft, spielen in seinen Vorstellungen Lehren eine Rolle, die eher den asiatischen Religionen entstammen.

3. Schamanistische Séancen werden heute ebenfalls nicht nur zum Heilen, sondern noch häufiger angeboten, um die normale Alltagswelt zu überschreiten und in „außergewöhnliche Bewußtseinszustände“ und „andere Realitäten“ einzutreten. Schamanen waren ursprünglich Spezialpriester bei den sibirischen Völkern (z.B. Tungusen und Buriaten). Schamanen wurden gerufen bei Krankheit, schwerer Geburt, Jagdglück und anderen außergewöhnlichen Ereignissen.

In Sibirien war der Schamanismus mit einer bestimmten Krankheitstheorie verbunden. Nach dieser wird ein Mensch krank, weil im Schlaf eine seiner drei Seelen aus dem Körper austreten und Wanderungen in die Welt der Geister unternehmen kann. Wird nun diese Seele auf einer solchen Trance Reise von einem Geist oder durch andere Umstände behindert, so verursacht dies für den zurückgebliebenen Körper und die anderen beiden Seelenteile eine Krankheit. Der zum Kranken gerufene Schamane versetzt sich mit Hilfe von Trommelschlägen, bisweilen auch Spiegeln und anderen Mitteln in Trance, eilt der verlorenen Seele in den Geisterreichen nach, befreit sie und bringt sie zurück. Gelegentlich muß er auf dieser Trance-Seelen-Reise auch mit den Geistern kämpfen. Ebenso kann er in den anderen Welten Auskünfte über die Ursachen von Hungersnot, Jagdmißerfolg und anderen außergewöhnlichen Ereignissen erhalten und nach seiner Rückkehr für Abhilfe sorgen. Bei der Initiation soll der zukünftige Schamane lernen, seine Trancezustände zu steuern, Hilfsgeister zu gewinnen, die anderen, ihn bedrängenden Geister zu beherrschen und seine Fähigkeiten des Umgangs mit der Geisterwelt für seine Klienten und seine soziale Gruppe einzusetzen.³⁴

In der ethnologischen und religionswissenschaftlichen Literatur wurde der Begriff Schamane auf religiöse Spezialisten auch anderer Stammesgesellschaften vor allem Nordamerikas übertragen und verallgemeinert, dabei werden die spezifischen Merkmale des sibirischen Schamanismus z.T. vernachlässigt und andere Vorstellungen, die der Religionshistoriker M. Eliade (1907-86) seiner Konstruktion der Religionsgeschichte heranzieht, herausgehoben.³⁵

³³ Es läßt sich nicht ganz entscheiden, was von den Berichten über Usui Legenden sind. Sein erster Nachfolger war Chujiro Hayaschi, seine zweite Hawayo Takata, danach kam es zu einer Spaltung und der Gründung der Reiki-Alliance und der American International Reiki Association.

³⁴ Zum Schamanismus vgl.: A. Friedrich und G. Budruss: Schamanengeschichten aus Sibirien, München 1955 (Berlin 1987); S. M. Sirokogorov: Versuch einer Erforschung der Grundlagen des Schamanismus bei den Tungusen (1919), in: Baessler Archiv Bd. 18, S. 41-98, 1935; M. A. Caplicka: Aboriginal Sibiria, Oxford 1914; G. Sanschejew: Weltanschauung und Schamanismus der Alaren-Burjaten, in: Anthropos Bd. 22 und 23, 1927-28; A. L. Siikala: The Rite Technique of the Sibirian Shaman, Helsinki 1978.

³⁵ Vgl. M. Eliade: Schamanismus und archaische Ekstasetechnik, Zürich 1957 (und viele Neuauflagen)

füße der Tiere benutzt, um damit über die Erde zu gehen. Neben den Vorderfüßen fehlen oft: Zunge, After, Genitalien.

- Tätowierungen, insbesondere schwarze Panther, Bocksköpfe, Figuren der griechischen Mythologie, ein umgedrehtes Kreuz, eine Spinne (Schwarze Witwe), Totenschädel, übers Kreuz angeordnete Totenknochen, ein Baphomet (ziegenköpfige Männergestalt), eine Schlange oder ein Messer, von dem Blut herabtropft.
- Kerzen in der Umgebung des Opfers.
- Ritualgegenstände wie Glocken, Gongs, Räucherwerk, Kessel oder Schalen (für Rituale), Altarsteine, ein umgedrehtes Kreuz oder Silber (in irgendeiner Art oder Form, denn silberne Farbe werde von den Satanisten, als Gegensatz zum „christlichen Gold“ bevorzugt).
- Gebeine: „Es besteht die Vorstellung bei Okkultisten, daß in den größeren Knochenpartien die Seele bzw. der Spirit des Toten verbleibe“. Aus diesem Grunde, wegen dem damit verbundenen Kräftezuwachs, käme es zu Grabschändungen und Urnendiebstählen.
- Kräuter, darunter auch Haschisch oder den als „Elfenstuhl“ bekannten Pilz (*psilocybe mushroom*), Fliegenpilz oder auch frischer Muskat können auf Rituale hinweisen.
- Stichwunden, vor allem Messerschnitte am Unterarm.⁵⁵

5.7 Rituellicher Mißbrauch

Immer wieder gibt es in den Gesprächen und Beratungen Hinweise, daß satanistische Gruppierungen, Orden, Logen und Kirchen in Ritualen und Praktiken Mißbräuche an Menschen begehen. Wie sind solch schwerwiegenden Aussagen einzuschätzen? Als erste und wichtige Voraussetzung für die Verarbeitung dieser Informationen ist eine klare Analyse vonnöten. Was ist möglich? Was kann nicht stimmen? Wo ist die Geschichte in sich nicht konsistent? Welche Voraussetzungen sind für den rituellen Mißbrauch von Bedeutung?

„Rituellicher Mißbrauch ist schwerer sexueller, physischer und emotionaler Mißbrauch, der sich in einem Kontext ereignet, verbunden mit Symbolen oder Tätigkeiten, die den Anschein von Religiosität, Magie oder übernatürlichen Bedeutungen haben. Diese Tätigkeiten werden über längere Zeit wiederholt, um die Kinder in Angst zu versetzen, sie gewaltsam einzuschüchtern und um sie zu verwirren.“⁵⁶

Nach dieser Definition von rituellem Mißbrauch lassen sich drei unterschiedliche Ausprägungen differenzieren:

⁵⁵ Zitiert bei Fr.-Wilh. Haack, a.a.O.

⁵⁶ Zitiert nach David Finkelhor, „Nursey Crimes-Sexual Abuse in Day Care“ in Ingolf Christiansen, Thorsten Becker, Patrick Felsner, „Satanismus und Rituellicher Mißbrauch – Aktuelle Entwicklungen und Konsequenzen für die Jugendhilfe“, Hamburg 1996.

1. Kultisch-ritueller Mißbrauch, geprägt durch Praktiken vor allem der Sexualmagie. Die Verbindung von exzessiven sexuellen Gewalterfahrungen, verbunden mit mystischen und magischen Erleben können den Verlust des Egos bedingen und stärkt andererseits das Gruppenzugehörigkeitsgefühl und den Zusammenhalt.

2. Pseudo-ritueller Mißbrauch findet meist in mehr oder weniger stark kriminalisierten Milieus statt. Das Ritual bezieht sich nicht auf Inhalte, sondern auf die regelmäßige Wiederkehr und unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführte sexuellen Handlungsweisen an potentiellen Opfern. Hier gibt es keinen ideologischen Hintergrund, und wenn, dann ist er meist nur aufgesetzt, um die pädophilen oder pornographischen Neigungen und Ambitionen der Täter zu kaschieren. Kinder werden meist mit „Bildern“ von Dämonen, Geistern und Monstern terrorisiert, um sie zu willfährigen Opfern „abzurichten“. Mittlerweile scheinen sich Gerüchte zu bestätigen, wonach Kinder, aber auch Erwachsene als Opfer auf „Snuff-Videos“ (das sind Videos, bei denen die Mißhandlung bis zum Tod des Opfers gefilmt wird) abgefilmt wurden.

3. Psychopathologisch-ritueller Mißbrauch beruht auf einem Wahn- und Zwangssystem von Einzeltätern und ist häufig nur unter großen Schwierigkeiten vom Kultisch-rituellem Mißbrauch zu unterscheiden. Im Vordergrund stehen dabei die Zentrierung auf sexuelle, meist massive Perversionen.⁵⁷

Die Frage nach der Realität solcher Taten führt inzwischen zu einem Expertenstreit, wo der Gegenseite entweder vorgeworfen wird, sie verschließe die Augen vor den offensichtlichen Tatbeständen oder die andere Seite, man betreibe das Geschäft der Hysterie. Natürlich gibt es Auswüchse in bestimmten therapeutischen Verfahren (Erinnerungstherapien) und man kann sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß der Klient in einen „Satanismus“ hineingetrieben wird. Man kann davon ausgehen, daß bei der Durchführung des rituellen Mißbrauchs die in der Fachwelt anerkannten und von Lifton entwickelten acht Kriterien der Mind-Control zur Anwendung kommen:

1. Millieukontrolle,
2. Mystische Manipulation, geplante Spontaneität,
3. Forderung nach Reinheit,
4. Kult des Sündenbekenntnisses,
5. Geheiligte Wissenschaft,
6. Manipulation der Sprache,
7. Vorrang der Lehre vor dem Menschen und
8. Zu- und Aberkennung der Existenzberechtigung.⁵⁸

⁵⁷ A.a.O., Thorsten Becker, Patrick Felsner.

⁵⁸ Vgl. Robert J. Lifton, „Thought Reform and the Psychology of Totalism – A Study of Brainwashing in China“, New York 1961



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara R i e k

an der beteiligt sind:

1. Tabea Lara Riek,
geb. am 19.09.2000,

Betroffene,

2. Verfahrensbeistand:

Ulrich Ames,
Wiesenstr. 16, 61462 Königstein,

3. Maximilian Bähring,
Hölderlinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Tabea Lara Riek,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dagmar Asfour,
Castillostraße 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.,
Geschäftszeichen: 338/13A02 -

5. zuständiges Jugendamt:

Stadtjugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg,
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001,

nat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
durch Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritz,
Richter am Oberlandesgericht Reitzmann
und Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks
am 15. Dezember 2014
b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss
des Amtsgerichts - Familiengericht - Bad Homburg vom 23.1.2014
wird zurückgewiesen.

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Richter am
Oberlandesgericht Reitzmann sowie die Richterinnen am Oberlan-
desgericht Knauth und Kummer-Sicks wird zurückgewiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen;
außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist der Vater des am 19.9.2000 geborenen Kindes Tabea Lara Riek. Die Kindeseltern sind und waren nicht miteinander verheiratet. Zwischen den Kindeseltern bestand eine Beziehung in den Jahren 1999/2000. Noch vor der Geburt der gemeinsamen Tochter kam es zur Trennung der Eltern. Der Antragsteller hatte nur kurz nach der Geburt stundenweise Kontakt mit seiner Tochter. Ein von ihm nach Feststellung der Vaterschaft eingeleitetes Umgangsverfahren hat er zurückgenommen, da –so sein Vortrag- die Kindesmutter massiven Druck ausgeübt habe.

Mit dem vorliegenden Verfahren begehrt der Kindesvater die gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626 a BGB, basierend auf der Gesetzesänderung. Sein Antrag datiert vom 19.3.2013. Der Vater hat Bedenken an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter, da sie und die Großmutter mütterlicherseits Mitglieder der sogenannten „Reiki-Sekte“ seien. Zudem habe die Kindesmutter Kontakt zu einem Mann gehabt, welcher auf ungeklärte Weise ums Leben gekommen sei und der der sogenannten Sado-Maso-Szene angehört haben soll. Der Kindesvater vertritt insofern die Auffassung, dass die Kindesmutter dieses Sexualverhalten, einmal ausgeübt, beibehalte und sich hieraus sowie auch aus ihrer Sektenzugehörigkeit Nachteile für seine Tochter ergeben würden. Das Amtsgericht hat Tabea Lara Riek am 4.11.2013 angehört. Zu den Einzelheiten der Anhörung wird auf den Vermerk vom 4.11.2013 (Bl. 207 d.A.) Bezug genommen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten, mit Ausnahme des Antragstellers, wurden im Termin am 13.11.2013 angehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf Bl. 222 ff d.A. verwiesen. Der Antragsteller sollte im Wege der Rechtshilfe in der psychiatrischen Klinik Haina angehört werden, was aber von diesem aufgrund der dort gegebenen Umstände abgelehnt wurde.

Mit Beschluss vom 23.1.2014 hat das Amtsgericht den Antrag des Vaters auf gemeinsame elterliche Sorge zurückgewiesen. Dazu hat das Amtsgericht ausgeführt,

dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entspreche. Zwischen den Eltern bestehe nicht die erforderliche Kooperations- und Kommunikationsbasis. Eine Verbesserung sei hier nicht zu erwarten. Der Kindsvater diffamiere und bedrohe die Mutter und alle Verfahrensbeteiligten und müsse sich erst psychiatrisch behandeln lassen. Zu den weiteren Einzelheiten der angefochtenen Entscheidung wird auf den Beschluss vom 23.1.2014 (Bl. 421 f d.A.) verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Kindsvaters, mit welcher er nunmehr die Übertragung des Sorgerechts auf sich allein in den Bereichen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Religionsausübung begehre, hilfsweise die gemeinsame elterliche Sorge. Zur Begründung bezieht sich der Antragsteller auf die bereits genannten Gefährdungsgesichtspunkte sowie auch auf eine mangelnde Bindungstoleranz der Kindesmutter. So hat der Antragsteller auch mehrfach vom Jugendamt Bad Homburg v.d.H. verlangt, die Tochter Tabea Lara Riek sofort aus dem Haushalt der Kindesmutter, dass er als für sie schädliches Umfeld bezeichnet, herauszunehmen. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 8.5.2014 wurden die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtige, über die Beschwerde ohne mündliche Anhörung und Erörterung gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG zu entscheiden. Nach weiteren Stellungnahmen des Kindsvaters, in denen er u.a. darauf hinweist, dass eine Anhörung erster Instanz im Zuge der psychiatrischen Unterbringung unzumutbar gewesen sei, hat der Senat Termin zur Anhörung des Antragstellers bestimmt und diesen in der Sitzung vom 21.10.2014 angehört. Zu den Einzelheiten dieser Anhörung wird auf das Protokoll vom 21.10.2014 Bezug genommen.

Bereits zuvor hat der Antragsteller mehrfach den Senat bzw. einzelne Mitglieder des Senats wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 06.06.2014 (Bl. 709 f d.A.) und vom 29.9.2014 (Bl. 1068 f d.A.) Bezug genommen. Neuerlichen Ablehnungsantrag stellte der Antragsteller mit Schreiben vom 8.10.2014 gegen die Richter am Oberlandesgericht Reitzmann, Knauth und Kummer-Sicks.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstands auf die erstinstanzlich und zweitinstanzlich durchgeführten Anhörungen, die Stellungnahmen und Berichte des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes, die Eingaben der Beteiligten sowie den übrigen Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte die Anhörung des Antragsgegners und die vorliegende Entscheidung in der aus dem Beschlusseingang ersichtlichen Besetzung vornehmen, da die Ablehnungsgesuche gegen Richter am Oberlandesgericht Reitzmann und die Richterinnen am Oberlandesgericht Kummer-Sicks und Knauth als unzulässig zurückzuweisen waren. Soweit der Antragsteller den Richter am Oberlandesgericht Reitzmann wiederholt und die Richterin am Oberlandesgericht Kummer-Sicks pauschal abgelehnt hat, ist dies rechtsmissbräuchlich und damit unbeachtlich (vgl. BGH vom 4.2.2002, AZ: II ARZ 1/01, NJW-RR 2002, 789). Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, welche Verhaltensweisen der abgelehnten Richter zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben. Soweit der Antragsteller erneut eine Verzögerung des Verfahrensfortgangs rügt, geht dies fehl, da zwischenzeitlich keinerlei Handlungen der abgelehnten Richter erfolgt sind, welche auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens irgendeinen Einfluss genommen hätten. Insbesondere wurde der bereits zuvor anberaumte Termin zur Anhörung des Antragstellers nicht verschoben. Eine von dem Antragsteller vorgetragene Strafanzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gegen die abgelehnten Richter ist hier unbekannt und läßt keinerlei Tatsachen erkennen.

In der Sache selbst ist das Begehren des Antragstellers als zulässige Beschwerde nach § 58 FamFG auszulegen und als solche statthaft und zulässig, sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Voraussetzungen zur Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf den Antragsteller allein oder die Einräu-

mung der gemeinsamen elterlichen Sorge von ihm und der Kindesmutter gemäß § 1626 a BGB liegen nicht vor.

Eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf den Vater allein ist weder zur Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl noch aus anderen Gründen geboten.

Der Antragsteller hat keinerlei Umstände vorgetragen, noch ergeben sich solche von den übrigen Verfahrensbeteiligten oder aus dem Inhalt der Akte, die dafür sprechen, dass eine Gefährdung des Wohls des Kindes Tabea Lara im Haushalt der Kindesmutter gegeben ist. Soweit sich der Antragsteller zur diesbezüglichen Begründung auf die Mitgliedschaft der Kindesmutter in der „Reiki-Sekte“ beruft ergibt sich aus dem Inhalt der Akten, dass die Tochter im Falle von Krankheiten bisher schulmedizinisch versorgt wurde und alle vorgeschriebenen Untersuchungen (U-Heft) durchgeführt wurden. Das Jugendamt hat hier entsprechende Ermittlungen eingeholt, welche im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Kindesmutter in der Vergangenheit und/oder auch noch gegenwärtig BDSM-Sexualpraktiken ausüben sollte, spricht dies nicht allein dafür, dass ein Mangel an Erziehungsfähigkeit oder eine Gefahr für das Wohl des minderjährigen Kindes besteht.

Die sexuellen Neigungen auch zum Sadomasochismus stehen einer Erziehungsfähigkeit nicht generell entgegen. Die sexuelle Ausrichtung eines Elternteils ist grundsätzlich seine Privatsache, es sei denn, sie hat negative Auswirkungen auf das Kind (Salzgeber FamRZ 1995, 1311). Die sexuelle Veranlagung eines Elternteils ist für sich allein genommen keine Disqualifikation als Sorgerechtsinhaber. Beurteilung von Lebenswandel und Moral sind ebenfalls immer nur in ihren Auswirkungen auf das Kind zu beurteilen. Auswirkungen auf das Kindeswohl hat immer nur konkretes Verhalten eines Elternteils (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2006, 1697 f).

Ungeachtet der Frage, ob die Kindesmutter tatsächlich solche Sexualpraktiken ausgeübt hat oder gegenwärtig noch ausübt, ist jedenfalls kein Anhaltspunkt ersichtlich oder vorgetragen, wonach dies irgendwelche Auswirkungen auf das Kind

hätte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Kind mit einem irgendwie gear- teten Sexualverhalten der Kindesmutter überhaupt in Kontakt gekommen oder hiervon Kenntnis erhalten hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass seitens des Senats keine Zwei- fel an der Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter bestehen. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte für Entwicklungsdefizite des Kindes. Solche wurden we- der durch den Verfahrensbeistand noch das Jugendamt festgestellt.

Da das Kind sich seit der Geburt im Haushalt der Mutter befindet und von dieser versorgt wird, spricht bereits der Kontinuitätsgrundsatz dafür, diese Lebenssituati- on des Kindes beizubehalten.

Damit kommt auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge auf den Kindesvater allein aus Kindeswohlaspekten nicht in Betracht. Zudem entspricht dies auch nicht dem von Tabea geäußerten Willen, der darauf beruht, dass sie den Vater gar nicht kennt. Dem Wohl von Tabea entspricht eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt nicht. Im Hinblick auf die religi- öse Erziehung ist zudem festzustellen, dass Tabea seit September diesen Jahres (14. Geburtstag) ohnehin selbst über ihr religiöses Bekenntnis bestimmen kann.

Es war dem Vater auch die von ihm beantragte gemeinsame elterlichen Sorge nicht einzuräumen.

Allein die Ablehnung einer gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Mutter des Kindes begründet nicht die Annahme, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Allerdings ist das Amtsgericht vorliegend mit zutreffen- den Erwägungen davon ausgegangen, dass die Kommunikation zwischen den Eltern nachhaltig gestört ist und eine Änderung zum Besseren nicht ersichtlich ist. Der Vater hat seit dreizehn Jahren keinerlei Kontakt zu seinem Kind. Dies bedeu- tet, dass er nicht nur derzeit keinen persönlichen Eindruck von Tabea hat, er hat auch keinerlei Informationen über deren Entwicklungsstand, Wünsche und Vor- stellungen. Ein Austausch mit der Kindesmutter über das Kind findet seit Jahren

nicht statt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mutter in absehbarer Zeit mit dem Vater in einen Austausch treten könnte. Durch seine herabwürdigenden schriftlichen Äußerungen, Beleidigungen, Strafanzeigen, Anträge auf Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen gegen sie und andere Verfahrensbeteiligte, zeigt der Kindesvater vielmehr eindrucksvoll, dass er zu einer echten Kooperation im Sinne des Kindeswohls derzeit nicht willens oder in der Lage ist.

So hat auch Tabea Lara Riek in ihrer Anhörung nachvollziehbar dargelegt, dass sie nicht wolle, dass der Vater das Sorgerecht für sie mit inne habe, da er sie ja doch gar nicht kenne. Auch die Äußerung des Kindesvaters anlässlich der Anhörung vor dem Oberlandesgericht, dass er erwäge – im worst case-Lara Tabea in ein Internat zu bringen, zeigt, ebenso wie seine erste Reaktion auf den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts in seinem Schreiben vom 13.2.2014, wonach er es für geboten erachtet, stets die gegenteilige Position zu Kindesmutter zu vertreten und durchzusetzen, dass der Vater in seinem Kampf um die rechtlichen Positionen -hier das Sorgerecht- verhaftet ist, ohne dass ein irgendwie geartetes Einfühlungsvermögen für sein Kind ersichtlich wäre. Entsprechend seiner eigenen Angaben befindet sich der Antragsteller insoweit im „Kriegszustand“ und will auch seinerseits nicht mit der Mutter kooperieren. Er ist verletzt darüber, dass ihm als Mann und Vater nicht per se das Sorgerecht gemeinsam zusteht und unzufrieden mit der Gesetzeslage.

Der Senat hat großes Verständnis dafür, dass der Antragsteller sich um seine Tochter Sorgen macht. Zumal er sich nicht durch regelmäßigen Kontakt von ihrem Wohlergehen selbst überzeugen kann. Auch wird die Misslichkeit der Lage des Kindesvaters und der unglückliche Verlauf des Geschehens seit der Geburt des Kindes gesehen, allerdings hat sich das Sorgerecht allein am Wohl des Kindes zu orientieren. Es ist kein Instrument, mit dem der Staat Eltern für ihr Verhalten „belohnt oder bestraft“.

Zur Kindesmutter besteht keine tragfähige Beziehung, die ein kooperatives Zusammenwirken im Interesse des Kindes erwarten lässt. Die Kindesmutter war nach dem Bericht des Jugendamts aufgrund der Vorfälle der letzten Jahre auch nicht bereit, sich auf Beratung einzulassen. Die seitenweisen Eingaben des An-

tragstellers beschäftigen sich im Wesentlichen auch nicht mit seiner Tochter, sondern mit Schilderungen über Verfolgung, Körperverletzung und andere Straftaten zu seinem Nachteil sowie Beleidigungen gegenüber Jugendamt, Behörden und Gerichten. Ferner wird das politische Tagesgeschehen, Sendungen, Filme und Bücher aufgearbeitet. Angesichts dieser Situation lässt sich eine gemeinsame elterliche Sorge auf der Basis der derzeitigen Kommunikationsebene der Kindeseltern und der völligen Entfremdung des Kindes rein tatsächlich nicht darstellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 81, 83 FamFG, 45 FamGKG.

Dr. Fritz
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Reitzmann
Richter am Oberlandesgericht

Kummer-Sicks
Richterin am Oberlandesgericht

Maximilian Bähring
Hölderlinstraße 4
60316 Frankfurt a.M.
Mobil: +49 (0)174 3639226 oder +49 (0)176 65605075
Fax: +49 (0)69 67831634
E-Mail: maximilian@baehring.at
<http://www.maximilian.baehring.at>

<http://www.buvriek.baehring.at>
<http://www.take-ca.re>
<http://www.reiki-direkt.de/huessner/>
<http://www.nazis.dynip.name>

Maximilian Bähring Hölderlinstraße 4 D-60316 Frankfurt a.M.

persönlich zugestellt

Oberlandesgericht
Zeil 42

D-60313 Frankfurt a.M.



Frankfurt a.M., den 30. Januar 2014

92 F 493/13 SO Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe - sofortige Beschwerde

Soeben, 30. Januar 2014 erreicht mich Beschluss vom 23. ausgefertigt am 29. Januar 2014 und versehen mit Anschreiben vom 27. Januar 2014 zu zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandener Ausfertigung desselben – wie geht denn das? Zudem im wiederverschlossenen (Tesa) Briefumschlag?

Trotz mehrerer nicht beschiedener Ablehnungsgesuche und vorliegender Strafaneigen gegen Sie entscheidet die SEXISTIN und RASSISTIN AmtsrichterIn Koerner einfach weiter. (Als Rassismus ist hier die Benachteiligung aufgrund eines anhaltenden biologischen Merkmals – unterstellte geistige Behinderung – gemeint, Definition nach Duden online.)

Sie will die Notwehr gegen das zusammengeschlagen werden verbieten.

Wenn keine Einigung erzielt werden kann über die Inhalt der Erziehung eines Kindes ist immer die mütterliche Meinung maßgeblich, weil das weder gegen die Gleichberechtigung des Vaters verstößt.

Zudem führt Sie treffend aus daß das Kind frühestens mit 14 angehört werden kann. Sie hat es im Verfahren aber angehört. Es ist gelogen daß am 25. Oktober 2013 eine Anhörung stattgefunden hat. Diese Anhörung bezog sich – so wurde ich informiert - auf das von mir angestrengte Betreuungsverfahren gegen Uta Riek. Ich zitiere mal aus Seite 2 des Beschlusses.

Die Kindesmutter sei „gemeingefährlich“. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktizieren.

Die RichterIn ist zu dämlich Korruptionsvorwürfe gegen die Stadt Bad Homburg „Klärschlamm“ vom Verfahrensinhalt zu trennen.

ICH HABE AUFGRUND DERERFAHRUNGEN AUS 200-2002 VON ANFANG AN ERWARTET DASS IN DIESEM KORRUPTEN EMANZIPATRORSICHEN FEMINSITINNEN STAAT RECHTLICHE KLÄRUNG DER ANGELEGENHEIT UNMÖGLICH IST – ICH **ÜBERLEGE** DIE SACHE IN **SELBSJUSTIZ** ZU KLÄREN -NOTFALLS **GEWALTSAM**

Gru&SZlig;

(Maximilian Bähring)



Beschluss

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

Tabea Lara Riek, geboren am 19.09.2000
wohnhaft -

- Betroffene -

Verfahrensbeistand:

Herrn Ulrich Ames, Wiesenstraße 16, 61462 Königstein im Taunus

weitere Beteiligte:

1. Maximilian Bähring,
wohnhaft Hölderinstr. 4, 60316 Frankfurt am Main

- Antragsteller -

2. Uta Brigitte Riek,
wohnhaft -

- Kindesmutter-

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dagmar Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 338/13A02

zuständiges Jugendamt:

Stadtjugendamt Bad Homburg,
Rathausplatz 1, 61348 Bad Homburg
Geschäftszeichen: 50.3.1.5658.50.001

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Bad Homburg v.d.H. durch die Richterin am
Amtsgericht Körner am 23.01.2014 beschlossen:

1. Der Antrag des Kindesvaters auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge wird
zurückgewiesen.

2. Von der Erhebung von gerichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) wird abgesehen.
Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

3. Der Verfahrenswert wird auf 3000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller ist der Vater des betroffenen Kindes Tabea Lara Riek, geboren am 19. September 2000.

Die Kindeseltern waren nicht verheiratet. Die Kindesmutter hat das alleinige Sorgerecht für Tabea. Tabea wohnt bei der Kindesmutter und hat seit ihrem zweiten Lebensjahr ebenso wie die Kindesmutter keinen Kontakt zum Kindesvater.

Das Gericht hat Tabea am 7.10.2013 angehört. Der Vater wurde am 25.10.2013 durch den ersuchten Richter des Amtsgerichts Gießen angehört. Er hat es vorgezogen, sich nicht zu äußern.

Der zulässige Antrag des Kindesvaters ist unbegründet. Nach der Regelung des § 1626 a BGB hat das Gericht die elterliche Sorge auf beide Elternteile zur gemeinsamen Ausübung zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge setzt eine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus und erfordert ein Mindestmaß an über Einstimmung zwischen Ihnen. Es muss eine ausreichende Kommunikations- und Kooperationsbasis vorhanden sein. Denn nur dann können die Eltern am Kindeswohl orientierte gemeinsame Entscheidungen treffen. Alle diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Beziehung des Vaters zur Mutter ist von starken Spannungen und Vorwürfen sowie Abwertungen und Drohungen geprägt. Dies wird in seinen Schriftsätzen deutlich. So bezeichnet er die Äußerungen der Kindesmutter als „Bullshit“ und „Klärtschlamm“. Die Kindesmutter sei „gemeingefährlich“. Er beantragt ihre Einweisung und Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens, weil sie Reiki praktizieren. Der Antragsteller spricht überhaupt in dem Verfahren ständig Bedrohungen gegen alle Verfahrensbeteiligten aus. Wer aber Drohungen ausspricht, um sich durchzusetzen, ist nicht in der Lage, sich im Gespräch sachlich mit seinem Gegenüber auseinanderzusetzen und Entscheidungen für das Kind zu treffen. Der Kindesvater ist auch bereits gewalttätig geworden, was dann zu seiner vorübergehenden Unterbringung geführt hat.

Es ist auch nicht erkennbar, dass in absehbarer Zukunft eine gemeinsame Kommunikations- und Kooperationsbasis gefunden wird. Zunächst wäre es erforderlich, dass sich der Kindesvater behandeln lässt.

Das Gericht schließt sich nach alledem der Einschätzung des Verfahrensbeistandes und des Jugendamtes an, dass eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde. Es entspricht auch dem Wunsch Tabeas, dass der Vater nicht die Sorge für sie ausübt. Der Vater ist ihr fremd.

Es war auch kein Verfahren nach § 1666 BGB zu eröffnen, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Insbesondere beeinträchtigt es nicht das Wohl des Kindes, das die Mutter Reiki praktiziert. Reiki ist eine alternative Behandlungsmethode. Eine Kindeswohlgefährdung würde nur vorliegen, wenn die Mutter dem Kind eine erforderliche schulmedizinische Behandlung versagen würde. Das ist nicht der Fall. Die Mutter lehnt die Schulmedizin nicht ab. Sie hat die erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG, die zum Verfahrenswert auf § 45 FamGKG.

Mittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung findet gemäß §§ 58-69 FamFG die Beschwerde statt.

Beschwerdeberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung in eigenen Rechten beeinträchtigt ist.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steht einem Kind, für das elterliche Sorge besteht, oder einem unter Vormundschaft stehenden Mündel in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten sowie in den Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichtes angehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das selbständige Beschwerderecht zu. Daneben steht dem zuständigen Jugendamt das Beschwerderecht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat bei dem Amtsgericht- Familiengericht – Bad Homburg v.d.H. einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Körner,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe, 29.01.2014

Koch, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Der Magistrat
Fachbereich Soziales u. Jugend
- Soziale Dienste -**

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn
Maximilian Bähring
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Ansprechpartner/in: Frau Grohmann
Geschoß/Zimmer: 1.OG./173
Telefonzentrale: 06172 / 100-0
Telefon direkt: 06172 / 100-457
Telefax: 06172 / 100-470

28. September 2000

50.3.5.5048.BU.00.74

Beratung und Unterstützung für das Kind Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

das Jugendamt ist beratend und unterstützend für das oben aufgeführten Kind, zur Klärung folgender Aufgaben beauftragt:

- Feststellung der Vaterschaft
- Regelung der Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Vater

Frau

Uta Riek

hat Sie als Vater ihres Kindes benannt!

Wir fragen daher unter Hinweis auf die im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften (§§ 1592 ff BGB) an, ob Sie gewillt sind, die Vaterschaft anzuerkennen.

Als Vater eines nichtehelichen Kindes wären Sie nach § 1615 f BGB auch verpflichtet, dem Kind mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt in Form einer Geldrente zu gewähren (sofern es nicht in Ihrem Haushalt aufgenommen worden ist).

Die Verpflichtung zum Unterhalt kann zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft (kostenfrei) beim Jugendamt beurkundet werden!

Zur Eintragung ihrer vollständigen Personalien ins Geburtsregister und zur Klärung der Unterhaltshöhe, die sich nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen richtet - unter Berücksichtigung der Richtlinien und Sätze der „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe beil. Kopie) - bitten wir Sie, den beigefügten Ermittlungsbogen gewissenhaft auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Nachweisen über Einkommen, Vermögen, aber auch sonstige Verpflichtungen, innerhalb der nächsten 14 Tage an uns zurückzusenden.

Sobald uns diese Unterlagen hier vorliegen, werden wir eine Unterhaltsberechnung vornehmen. Danach kann ein Termin zur Beurkundung der Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung mit Ihnen vereinbart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Grohmann

Anlage:
1 Unterhaltstabelle
1 Ermittlungsbogen

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v.d.Höhe

Herrn
Maximilian Bähring
Ludwigstraße 4

61348 Bad Homburg v.d.Höhe

Der Magistrat
Fachbereich Soziales u. Jugend
- Amtsvormundschaften -
- Beistandschaften -

Rathaus - Rathausplatz 1
Bad Homburg v.d.Höhe
Ansprechpartnerin: Frau Grohmann
Geschöß/Zimmer: 1. OG./173
Telefonzentrale: 06172 / 100-0
Telefon direkt: 06172 / 100-457
Telefax: 06172 / 100-470

Az.: 50.3.5.5048.BU.00.74

1. November 2000

Beratung und Unterstützung für Tabea Lara Riek, geb. 19.09.2000

Sehr geehrter Herr Bähring,

in obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, das uns die Mutter des Kindes, Frau Riek heute telefonisch darüber informierte, das sie nicht bereit ist die urkundliche Zustimmung zu Ihrer Vaterschaftsanerkennung abzugeben.


Die urkundliche Anerkennung der Vaterschaft hat unbefristeten Bestand. Sollte Frau Riek jedoch ein Jahr nach der Abgabe Ihrer Vaterschaftsanerkennung noch immer nicht zugestimmt haben, besteht für Sie die Möglichkeit nach § 1597 II BGB Ihre Vaterschaftsanerkennung zu widerrufen.

Wir sind gerne bereit die Angelegenheit mit Ihnen nochmals zu besprechen, sofern Sie dies wünschen. Eine vorherige Terminvereinbarung wäre jedoch sinnvoll.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Mitteilung machen zu können.

Wir sind in dieser Angelegenheit nur beratend und unterstützend tätig, sodass unsere Arbeit hiermit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Grohmann

Begründung:

1.

Richtig ist, daß die unverheiratete Uta Brigitta Riek die Mutter der Beklagten ist.

Nicht richtig ist, daß die Mutter "die Anerkennung der Vaterschaft durch den Kläger" beantragt hat. Richtig ist vielmehr, daß die Kindesmutter daraufhin erklärt hat, der Kläger könne möglicherweise der Vater des Kindes sein.

2.

Richtig ist, daß der Kläger die Vaterschaft anerkannt hat. Es besteht daher kein Raum mehr für eine Vaterschaftsfeststellungsklage. Dem steht § 1600 d Abs. 1 entgegen. Die Vaterschaft ist nur dann gerichtlich festzustellen, wenn keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB besteht. Solange eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist nicht nur eine weitere Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann unwirksam (§ 1594 Abs. 2 BGB), sondern auch keine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig (Vergleiche BGH, NJW 1999, 1632).

Der von dem Kläger zitierte § 1600 e BGB regelt lediglich die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Vaterschaftsfeststellungs- und Anfechtungsverfahren sowie die Regelung für den Fall, daß die Person, gegen die sich die Klage zu richten hätte, verstorben ist.

Soweit der Kläger sich auf einen Aufsatz von Wieser in NJW 1998 beruft, so mag es zwar sein, daß dies eine Literaturmeinung ist, die eine Vaterschaftsfeststellungsklage kontralegem für wünschenswert hält. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die vorliegende Klage ist jedoch daraus nicht zu ersehen.

Wäre diese Klage in dieser Form zulässig, so würde die gesetzliche Regelung -nämlich das die Anerkennung der Vaterschaft der Zustimmung der Mutter bedarf- ins Leere laufen.

Das Wohl des Kindes ist durch die Erklärung der Mutter nicht tangiert. Das Kind ist bestens versorgt und es bestehen keinerlei Defizite.

**Das sind 4 Wochen von B.u.V. über abtippen
bis ins Gerichtsfach der RAE im Gericht selbes
Gebäude!**

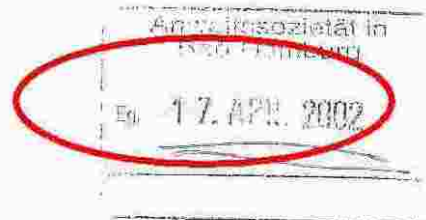
– Ausfertigung –

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
- Familiengericht -
F. 104/01 KI

Verkündet am 20.03.2002

20.03.2002

Schulte, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

17.04.2002

Im Namen des Volkes!

In der Familiensache

Maximilian Bähring,
wohnhaft: Louisenstraße 101, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Agenor Perpelitz, Louisenstr. 99, 61348 Bad Homburg v.d.H.

gegen

Tabea-Lara Riek, geboren am 19.09.2000,
wohnhaft: Lindenallee 2B, 61348 Bad Homburg v.d.H.

- Beklagte -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Boutros Asfour, Castillostr. 16, 61348 Bad Homburg v.d.H.
Geschäftszeichen: 135/01B02

wegen Feststellung der Vaterschaft

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.
auf die mündliche Verhandlung vom 20.03.2002
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Walter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt,
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:



Die Beklagte wurde am 19.9.2000 geboren.
Im Zeitpunkt der Geburt war deren Mutter mit dem Kläger nicht verheiratet.

Der Kläger trägt vor, er sei der Vater der Beklagten, weil er mit deren Mutter von Mai 1999 bis Mai 2000, insbesondere in der gesetzlichen Empfängniszeit, das ist die Zeit vom 24.11.1999 bis 22.3.2000, zusammen gelebt und Geschlechtsverkehr gehabt habe.

Der Kläger beantragt,
festzustellen, daß er der Vater der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es ist Beweis erhoben worden über die Behauptungen des Klägers durch Einholung eines Abstammungsgutachtens; diesbezüglich wird auf das schriftliche Gutachten vom 31.1.2002 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zuiässig und begründet.

Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt,
daß der Kläger der Vater der Beklagten ist.

Dies wird durch das eingeholte DNA-Gutachten belegt, wonach die Vaterschaft des Klägers bewiesen ist. Die Vaterschaft des Klägers ist daher festzustellen (§ 1600 d BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 93 c ZPO.

Df. Walter, Richter am Amtsgericht

06.04.2002

Ausgefertigt
Amtsgericht Bad Homburg v.d. H., 08.04.2002

Schulte
Schulte, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany
maximilian@baehring.at
Fax: +49 (0) 69/6781346

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

13. Mai 2015

**Verfassungsbeschwerde – Unterschlagung von Aktenbestand-
teilen einer Verfassungsbeschwerde durch Gerichtspersonal?
1 BvR 50/15 Bundesverfassungsgericht (beigefügt)**

Meines Wissens nach gibt es im deutschen Familienrecht die Instanzen Amtsgericht, Oberlandesgericht und darüber hinaus ist nur die Verfassungsbeschwerde möglich.

Ich habe nun gegen erstinstanzliche Entscheidung des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. in 92F 493/13 SO (zuvor beim Amtsgericht unter anderem auch 96 F 493/13 SO und 95 F 493/13 SO) beim Oberlandesgericht Frankfurt a.M. Beschwerde eingelegt, das Aktenzeichen dort ist 3 UF 70/14. Gegen diese Entscheidung habe ich dann in großer Eile Verfassungsbeschwerde eingelegt, und zwar:

weil mir des Falschvowurfes und Terrors meiner Ex wegen, ich würde Drogen nehmen und weil diejenigen Beamten und Juristen die diesem - inzwischen nachweislichen - Falschvorwurf zunächst Glauben geschenkt und mich zwecks Erfolgerung psychiatrischer Drogen-Gutachten zu Unrecht interniert haben nun versuchen mich (mund-)tot zu machen - ein Vertuschungsversuch - um nun nicht selbst wegen Nötigung, falscher Verdächtigung und willkürlicher Freiheitsberaubung eingesperrt zu werden und zwar weil sie mich im Rahmen der auf den Falschvorwürfen gründenden Verhaftung zusammengeschlagen und schwerst verletzt haben und das ganze auch noch mit Ankündigung nachdem ich bereits Vorher mit Petitionen – unter anderem ans Europäische Parlament – auf die skandalösen Zustände bei der deutschen Polizei hingewiesen hatte, also mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einem Versuch Rache zu nehmen, permanent erneute willkürliche Verhaftung droht sende ich Schreiben immer bereits im Entwurfsstadium heraus, damit Sie die Gerichte erreichen noch bevor ich Opfer neuerlicher staatlicher Repression werde und eventuell gar nicht mehr schreiben kann. Außerdem ist im Jahre 2013 mein VoIP-Telefonanschluß gehackt worden so daß ich mir nicht sicher sein kann ob meine Faxe wirklich ankommen oder vom Provider oder Hacker ausgefiltert werden. Daher sende ich jedes Fax nochmals postalisch als Brief. Deshalb ging die Verfassungsbeschwerde 1 BvR 50/15 in insgesamt drei Vorabversionen nach Karlsruhe. Einem der Vorab-Faxe vom 29. Dezember 2014 um etwa 16:18 bis 16:28 Uhr (siehe nächste Seite oben) fügte ich die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bei. Eine Störung (auf meiner neuen VoIP-Leitung?) machte mir ein Versenden von Faxen an das BVerfG unmöglich

.../-2-

HP Photosmart 2610 Series
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

Protokoll für
Baehring, Maximilian
+49 (0)69 67831634
00-01-00 00:00

Letzte Transaktion

<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Typ</u>	<u>Identifizierung</u>	<u>Dauer</u>	<u>Seiten</u>	<u>Ergebnis</u>
00 01	00:00	Fax ges.	07219101382	1:09	2	Fehler 350*

* Während der Faxübertragung ist ein Kommunikationsfehler aufgetreten.

Wenn Sie senden, versuchen Sie es erneut und/oder rufen Sie an, um sicherzustellen, dass das Empfänger-Faxgerät empfangsbereit ist. Wenn Sie empfangen, wenden Sie sich an den Absender und bitten Sie ihn, die Dokumente erneut zu senden.

Also nutzte ich das Webinterface von easyBell. Hier funktionierte der Versand der vollen 11 Seiten also inklusive der angefochtenen Entscheidung. Ich füge das ganze zum Nachweis hier bei als Auftrag mit Kopie des versandten „Originals“ also inklusive der Entscheidung und Kopie der Versende-bestätigung. Nachher verwies ich das Gericht in der „vorläufig finale“ Version vom 22. Januar 2015 auf die drei Vorabversionen meiner Eingabe per Fax und Einschrieben. Ich zitiere wörtlich [sic!]:

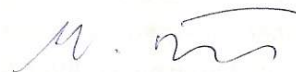
Fristbedingte Vorabversioenn der Verfassungsbeschwerde sind Ihnen als Fax **und** Einschreiben Rückschein zugegangen!

In Sachen Verfassungsbeschwerde 3 UF 70/14 OLG Frankfurt /M.

gingen Ihnen FRIST- und FORMGERECHT bisher zu:
Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 RA 4343 7085 9DE

Beim Fax vom 29. Dezember 2014 um etwa 16:18-16:28 Uhr handelt es sich nun um jene Eingabe die Ihnen nochmals als VORABversion des Einschreiben/Rückschein 30. Dezember 2014 Nummer RA 4343 7085 9DE zugegangen ist! Das elfseitige Vorab-Fax enthält dabei nachweislich die angefochte Ent-scheidung. Damit ist die eine eventuelle Information des Bundesverfassungsgerichtes an den EGMR dic ich da herauslese – die angefochtene Entscheidung sei nicht beigefügt gewesen - schlicht und ergreifend erlogen. Und mit der angebich unvollständigen Eingabe rechtfertigt man in Karlsruhe nachher wohl Verfahrenseinstellung ohne jegliche Begründung in 1 BvR 50/15 Bundesverfassunggericht gegen die ich in 11314/15 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Starssbourg (ECHR-Lgerl1.OOR) und in **G/SO 215/51 DEU (GEN)** beim Uited Nations -High-Commissioner of Human Rights vorgegangen bin.



Das verletzt mein Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 19 (4) Grundgestz ebens wie das Recht auf ein faires Verfahren in Artikel 6 Europäischer Menschenrechtskonvention i.V.M Artikel1 (2) GG. Hirgegegn lege ich Beschwerde ein!



Anlagen: easybell Fax-Sendebericht / Kopie des Fauxauftrages (12 Seiten als „Miniaturen“ auf 1 Seite)
angefochtene Entscheidung 1 BvR 50/15 Bundesverfassunggericht vom 27. Januar 2015

Maximilian Baehring

From: uucp [root@sip.easybell.de] on behalf of easybell Fax [noreply_fax@easybell.de]
Sent: Montag, 29. Dezember 2014 16:28
To: maximilian.baehring@googlemail.com
Subject: Fax wurde erfolgreich versendet - Zielrufnummer '497219101382'


 **easybell Fax**

Guten Tag,


Ihr Fax wurde erfolgreich zugestellt.

Ihre Benutzerkennung: 496967831634
Ihre Faxkennung: webfax
Empfänger: 497219101382
Seiten: 11
Qualität: Fine

Wir danken Ihnen dafür, dass Sie unseren Service genutzt haben.

www.easybell.de

easybell GmbH | Charlottenstraße 17 | 10117 Berlin
Geschäftsführer Dr. Andreas Bahr, Lars Urban
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 137060



<p>Mitteilung Bescheid</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p> <p>easybell</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Vater</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>
<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Vater</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>
<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Vater</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>
<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Mutter</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>	<p>Bezug: Vater</p> <p>Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat am 10. Dezember 2014 im Rechtsstreit zwischen dem Kläger, Herrn [Name], und der Beklagten, Frau [Name], einen Bescheid über die Aufhebung der Ehe gesprochen.</p>

Einlieferungsbeleg / Quittung
Bitte Beleg gut aufbewahren

Maximilian Baehring
Hoelderlinstrasse 4
60316 Frankfurt a.M.
Germany
maximilian@baehring.a
Fax: +49 (0) 69/6781346

Deutsche Post AG
60314 Frankfurt am Main
82064803 5527 13.05.2015 10:00

*European Court
of Human Rights*
Sendungsnummer: RB339633072DE
Empfangsland: FR

E Int RSch

European Court for Hun
Council of Europe
Allée Avenue des Droits de l'Homme
67075 Strasbourg Cede
France

Gesamtumsatz (Brutto) *0,00 EUR
Zahlbetrag: *0,00 EUR

Servicenummer International
0228 4333118
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

13. Mai 2015

Hiermit lege ich Menscheitsrechte vor. Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

in faires Verfahren.

Ich kann nicht vor den Gerichten weichen. Ihre Deutsche Post AG

weil mir ein Rechtsanwalt
helfen muss (Kriegserklärung).

Wenn man seine (auch) Rechte nicht verteidigen kann, muss man sie vor Gericht durchsetzen. Prozesskostenhilfe
für einen abgeordneten Rechtsanwalt zu bekommen. Vorab mit den aus...

